

Hinweise: Die folgende Zusammenstellung entspricht in Bezug auf den Aufbau der Vernehmlassungsvorlage. In der linken Spalte finden sich die vorgeschlagenen neuen Regelungen, in der mittleren Spalte die entsprechenden Bestimmungen der geltenden Kirchenordnung, soweit solche bestehen. In der rechten Spalte finden sich stichwortartige Bemerkungen. Änderungen und Ergänzungen der Vorlage gegenüber der heute geltenden Fassung sind in der linken Spalte **fett und kursiv gedruckt**.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Hinweise	Hinweise	
In der Kirche Jesu Christi sind Männer und Frauen in gleicher Weise zur Mitarbeit berufen; sie können in gleicher Weise in alle kirchlichen Organe gewählt und in alle kirchlichen Ämter und weiteren Dienste eingesetzt werden...	In der Kirche Jesu Christi sind Männer und Frauen in gleicher Weise zur Mitarbeit berufen; sie können in gleicher Weise in alle kirchlichen Organe gewählt und in alle kirchlichen Ämter und Anstellungen eingesetzt werden...	Die Vorlage verwendet die Begriffe „Ämter“ und „Dienste“ neu konsequent mit einer ganz bestimmten Bedeutung. „Dienste“ bezeichnen die Erfüllung einer bestimmten kirchlichen Aufgabe (vgl. Art. 103 und Art. 145 b ff.); einen solchen Dienst leisten z.B. Kirchenmusikerinnen und Sigriste (vgl. Art. 145d und 145e). „Ämter“ sind besonders qualifizierte Dienste, d.h. eine „Teilmenge“ der Dienste. Ämter gemäss der Kirchenordnung sind das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt (vgl. Art. 103 Abs. 3 sowie Art. 123 ff., 136 ff. und 141 ff.).
C. Die Kirchgemeinde	C. Die Kirchgemeinde	
I. Leben und Auftrag	I. Leben und Auftrag	
Art. 25 Die Predigt	Art. 25 Die Predigt	
¹ Die Predigt ist Verkündigung des Wortes Gottes aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.	¹ Die Predigt ist Verkündigung des Wortes Gottes aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.	
² Sie wird durch die Pfarrerin gehalten .	² Sie wird in der Regel durch die Pfarrerin gehalten.	Die vorgeschlagene neue Formulierung ist in dem Sinn <i>strenger</i> , als das „in der Regel“ gestrichen ist. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nach Abs. 3 nur noch <i>ausnahmsweise</i> möglich.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<p>³ Der Kirchgemeinderat kann einzelne Predigt dienste nach Rücksprache mit dem Pfarramt ausnahmsweise weiteren Personen übertragen. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>³ Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamt kirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind (Lernvikarinnen, Kandidaten der Theologie, Predigthelferinnen, Katecheten und andere Gemeindeglieder), mit einzelnen Predigt diensten beauftragen.</p>	<p>Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall, wie heute, der Kirchgemeinderat. An Stelle des Einvernehmens mit der Pfarrperson ist neu eine <i>Rücksprache</i> mit dem Pfarramt vorgesehen, weil es letztlich in der Verantwortung des Kirchgemeinderats liegen soll, in Kenntnis der Haltung des Pfarramts zu entscheiden. Die Bestimmung erwähnt bewusst das <i>Pfarramt</i> und nicht eine konkrete Pfarrperson (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 123 Abs. 4).</p> <p>Der Synodalrat kann allgemeine konkretisierende Bestimmungen erlassen. Solche Vorgaben befinden sich bereits heute in synodalrätlichen Verordnungen, insbesondere in der Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010) sowie in der Verordnung vom 1.8.1999 über den Einsatz von Predigthelferinnen und Predigthelfern (KES 42.010). Angesichts der Neuregelung in der Kirchenordnung besteht für diese Verordnungen aber Anpassungsbedarf.</p> <p>In terminologischer Hinsicht wird auf das Verb „beauftragen“ verzichtet, weil die Beauftragung der Katechetinnen und Sozialdiakone neu das Pendant zur Ordination der Pfarrpersonen darstellt und dem Begriff somit eine ganz bestimmte Bedeutung zukommt (vgl. Art. 197a und 197b).</p>
<p>⁴ In den deutschsprachigen Kirchgemeinden soll bei der Wahl zwischen Schriftsprache und Mundart für Predigt und Liturgie den jeweiligen Gegebenheiten sorgfältig Rechnung getragen werden.</p>	<p>⁴ In den deutschsprachigen Kirchgemeinden soll bei der Wahl zwischen Schriftsprache und Mundart für Predigt und Liturgie den jeweiligen Gegebenheiten sorgfältig Rechnung getragen werden.</p>	
<p>DIE TAUFE</p>	<p>DIE TAUFE</p>	
<p>Art. 34 Vollzug</p>	<p>Art. 34 Vollzug</p>	
<p>¹ Getauft wird mit Wasser auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.</p>	<p>¹ Getauft wird mit Wasser auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.</p>	
<p>² Die Taufe wird im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch</p>	<p>² Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch den Pfarrer vollzogen. Im Rahmen der</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 25. Das „in der Regel“ bezieht sich in der heute geltenden Fassung auch den Vollzug der Taufe im Gottesdienst der ver-</p>

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
den Pfarrer vollzogen.	gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.	sammelten Gemeinde. Die Streichung bedeutet im vorliegenden Fall aber nicht, dass die Taufe in Zukunft ausnahmslos in einem solchen Gottesdienst vollzogen werden muss; vgl. Abs. 5.
³ Der Kirchgemeinderat kann <i>den Vollzug der Taufe nach Rücksprache mit dem Pfarramt ausnahmsweise weiteren Personen übertragen. Der Synodalarat regelt die Einzelheiten.</i>		Vgl. Bemerkungen zu Art. 25. Heute gilt die Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010). Angesichts der Neuregelung in der Kirchenordnung besteht Anpassungsbedarf.
⁴ Der Kirchgemeinderat kann besondere Taufsonntage und Taufgottesdienste bestimmen.	³ Der Kirchgemeinderat kann besondere Taufsonntage und Taufgottesdienste bestimmen.	
⁵ In begründeten Fällen kann der Pfarrer in Anwesenheit von Vertretern der Kirchgemeinde eine Taufe im Familienkreis vollziehen.	⁴ In begründeten Fällen kann der Pfarrer in Anwesenheit von Vertretern der Kirchgemeinde eine Taufe im Familienkreis vollziehen.	
DAS ABENDMAHL	DAS ABENDMAHL	
Art. 42 Leitung und Austeilung	Art. 42 Leitung und Austeilung	
¹ Für die Leitung der Abendmahlsfeier ist die Pfarrerin verantwortlich. Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Sigrüst und allenfalls weitere Gemeindeglieder wirken mit, namentlich bei der Austeilung von Brot und Wein.	¹ Für die Leitung der Abendmahlsfeier ist die Pfarrerin verantwortlich. Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Sigrüst und allenfalls weitere Gemeindeglieder wirken mit, namentlich bei der Austeilung von Brot und Wein.	
² Der Kirchgemeinderat kann <i>die Leitung einzelner Abendmahlsfeiern nach Rücksprache mit dem Pfarramt ausnahmsweise weiteren Personen übertragen. Der Synodalarat regelt die Einzelheiten.</i>	² Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 25. Heute gilt die Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010). Angesichts der Neuregelung in der Kirchenordnung besteht Anpassungsbedarf.
DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG	DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Art. 53 Zeit	Art. 53 Zeit	
¹ Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.	¹ Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.	
² Der Kirchgemeinderat sorgt für hinreichende Information und Absprachen zwischen den Bestattungsbehörden und den zuständigen Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Er setzt sich bei den Bestattungsbehörden dafür ein, dass die zuständige Pfarrerin über eine bevorstehende kirchliche Bestattung jeweils frühzeitig unterrichtet wird und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigristin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.	¹ Pfarrer und Kirchgemeinderat verständigen sich mit diesen darüber, dass sie über eine bevorstehende kirchliche Bestattung frühzeitig unterrichtet werden und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigristin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.	Die neue Formulierung weist den einzelnen Beteiligten klarere Zuständigkeiten zu. Die Kirchenordnung kann die Information und Koordination nur soweit regeln, als die Kirchgemeinden betroffen sind, nicht aber für die Bestattungsbehörden. Innerhalb der Kirchgemeinde ist der Kirchgemeinderat im Rahmen seiner „Organisationsverantwortung“ <i>grundsätzlich</i> für eine hinreichende Information und Koordination verantwortlich. <i>Im Einzelfall</i> ist die zuständige Pfarrperson rechtzeitig zu informieren.
2. Die Weitergabe des Glaubens	2. Die Weitergabe des Glaubens	
DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION	DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION	
Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden	Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden	
¹ Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe.	¹ Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe.	
² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Er erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen.	² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Die Anstellungsbedingungen regelt er in Richtlinien.	Die Neuformulierung stellt klar, dass der Synodalrat die Anstellungsbedingungen in Richtlinien nicht verbindlich „regeln“ kann (Organisationsautonomie der Kirchgemeinden). Richtlinien bestehen bereits heute, vgl. namentlich die Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 11.8.2004 (KES 44.020).
³ Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts	³ Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.	und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.	
⁴ Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Absatz 2 bzw. der Regelung gemäss Absatz 3 dieses Artikels entspricht.	⁴ Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Absatz 2 bzw. der Regelung gemäss Absatz 3 dieses Artikels entspricht.	
⁵ Der Kirchgemeinderat kann die Erteilung der Unterweisung nach Rücksprache mit dem Pfarramt Katecheten übertragen . Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten .	⁵ Der Kirchgemeinderat kann im Einvernehmen mit der Pfarrerin Katecheten mit der Erteilung der Unterweisung beauftragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden.	Vgl. Bemerkung zu Art. 25. Auf das „ausnahmsweise“ wird hier bewusst verzichtet; vgl. auch Art. 125 Abs. 1. Auch hier ist die Verordnungskompetenz des Synodalrats nicht neu. Vgl. die Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010), die Verordnung vom 12.1.1994 über die kirchliche Unterweisung (KES 44.010) und die Ordonnance sur la Catéchèse (paroisses francophones) vom 29.6.1994 (KES 44.030).
DAS EVANGELIUM FÜR ALLE	DAS EVANGELIUM FÜR ALLE	
Art. 70 Sonntagschule	Art. 70 Sonntagschule	
¹ Die Kirchgemeinde bietet für alle Kinder eine Sonntagschule oder macht ein entsprechendes Angebot am Werktag.	¹ Die Kirchgemeinde bietet für alle Kinder eine Sonntagschule oder macht ein entsprechendes Angebot am Werktag.	
² In besonderen Fällen kann die Sonntagschule die Aufgabe der Unterweisung übernehmen. Im Übrigen ist die Sonntagschule ein freiwilliges Angebot der Kirchgemeinde.	² In besonderen Fällen kann die Sonntagschule die Aufgabe der Unterweisung übernehmen. Im Übrigen ist die Sonntagschule ein freiwilliges Angebot der Kirchgemeinde.	
³ aufgehoben	³ Kirchgemeinderat und Verantwortliche sorgen für die Gewinnung, Beauftragung und Vorbereitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.	Der Absatz kann aufgrund von Art. 102 Abs. 3, 110 und 113 gestrichen werden. Jedenfalls wäre der Begriff „Beauftragung“ zu streichen, weil er neu besondere Bedeutung hat (Art. 197a und 197b).

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
3. Die solidarische Gemeinde	3. Die solidarische Gemeinde	
Art. 76 Auftrag	Art. 76 Auftrag	
¹ Die Kirchengemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.	¹ Die Kirchengemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.	
² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.	² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.	
³ Alle ihre Glieder sind zu diesem Dienst berufen. In besonderer Weise sind dafür der Kirchengemeinderat und die Ämter verantwortlich .	³ Alle ihre Glieder sind zu diesem Dienst berufen. In besonderer Weise sind damit der Kirchengemeinderat, die Pfarrerin und die Gemeindemitarbeiter beauftragt.	Satz 2 betont neu die Verantwortung der <i>Ämter</i> (zum Begriff der Ämter vgl. Bemerkungen zu den Hinweisen am Anfang sowie zu Art. 103 und 123). <i>Kein</i> Amt im Sinn der Kirchenordnung ist die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat.
⁴ Die Kirchengemeinde arbeitet mit den in gleichem Auftrag tätigen gesamtkirchlichen Diensten und weiteren Institutionen zusammen.	⁴ Die Kirchengemeinde arbeitet mit den in gleichem Auftrag tätigen gesamtkirchlichen Diensten und weiteren Institutionen zusammen.	In Abs. 3 ist, trotz Kritik in der Vernehmlassung, von der Kirchengemeinde <i>als solcher</i> die Rede. Die Bestimmung richtet sich an alle Stellen und Personen in der Gemeinde.
Art. 77 Seelsorge und Diakonie	Art. 77 Seelsorge und Diakonie	
¹ Seelsorge und Diakonie gehören zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, leiblichen und sozialen Schwierigkeiten und Nöten mit dem Zuspruch des Evangeliums, mit Beratung und tätiger Hilfe beizustehen, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie tragende Gemeinschaft erfahren zu lassen.	¹ Seelsorge und Diakonie gehören zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, leiblichen und sozialen Schwierigkeiten und Nöten mit dem Zuspruch des Evangeliums, mit Beratung und tätiger Hilfe beizustehen, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie tragende Gemeinschaft erfahren zu lassen.	
² Pfarrer und Sozialdiakoninnen arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammen.	² Pfarrer, Gemeindemitarbeiterinnen und weitere Gemeindeglieder arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammen.	Die neue Formulierung betont, in Konkretisierung von Art. 76, die besonderen Aufgaben und beruflichen Qualifikationen der Pfarrpersonen und Sozialdiakone.
Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und	Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
religionsverschiedene Ehen	religionsverschiedene Ehen	
¹ Die Ämter sind im Einvernehmen mit den in anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften Zuständigen verantwortlich für die seelsorgerliche Begleitung der bekenntnisverschiedenen Ehen und stehen den Eltern zur Seite bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Sie beachten dabei entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konfessionen.	¹ Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter wissen sich im Einvernehmen mit den in anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften Zuständigen verantwortlich für die seelsorgerliche Begleitung der bekenntnisverschiedenen Ehen und stehen den Eltern zur Seite bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Sie beachten dabei entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konfessionen.	Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Aufzählung „Die Pfarrerin und die weiteren Mitarbeiter“ ist von verschiedenen Seiten kritisiert worden. Der Pfarrverein hat die Formulierung „Die Ämter wissen sich ...“ vorgeschlagen. Die neue Formulierung betont die Verantwortung der Ämter, verzichtet aber auf das „wissen sich“, weil nur Personen und nicht Ämter wissen können.
² In gleicher Weise stehen sie den in religionsverschiedenen Ehen lebenden Menschen mit Seelsorge und Beratung bei.	² In gleicher Weise stehen sie den in religionsverschiedenen Ehen lebenden Menschen mit Seelsorge und Beratung bei.	
Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten	Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten	
¹ Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die seelsorgerlichen und diakonischen Dienste der Kirchgemeinde regelmässig informiert wird.	¹ Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die seelsorgerlichen und diakonischen Dienste der Kirchgemeinde regelmässig informiert wird.	
² Hausbesuche, Besuche in Spitälern, Heimen und Anstalten sowie am Arbeitsplatz, aber auch die Arbeit mit Alters- und Schicksalsgruppen bieten Gelegenheit zu Seelsorge und diakonischer Hilfe.	² Hausbesuche, Besuche in Spitälern, Heimen und Anstalten sowie am Arbeitsplatz, aber auch die Arbeit mit Alters- und Schicksalsgruppen bieten Gelegenheit zu Seelsorge und diakonischer Hilfe.	
³ Kirchgemeinderat, Mitarbeiterinnen und Gemeindeglieder machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam.	³ Kirchgemeinderat, Pfarrer, Gemeindearbeiterinnen und Gemeindeglieder machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam.	Die Verpflichtung richtet sich an alle Mitarbeitenden, die Pfarrpersonen sind deshalb nicht mehr besonders hervorgehoben (zum Begriff der Mitarbeitenden vgl. Bemerkungen zu Art. 103 Abs. 4).
⁴ In Einzelfällen können die Pfarrerin, der Sozialdiakon und weitere dazu befugte Mitarbeiter Beihilfe aus den für diesen Zweck bestimmten Kollekten, Gaben und Zuwendungen gewähren.	⁴ In Einzelfällen können Pfarrerin und Gemeindemitarbeiter Beihilfe aus den für diesen Zweck bestimmten Kollekten, Gaben und Zuwendungen gewähren.	Weitere „dazu befugte Mitarbeiter“ könnten z.B. Jugendarbeiterinnen oder Mitarbeitende der kirchlichen Unterweisung sein, die durch die Kirchgemeinde ausdrücklich dazu ermächtigt sind, über solche Gelder zu verfügen.
⁵ Alle Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde sind zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten	⁵ Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen sind zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten	Die Änderung ist in der Vernehmlassung angeregt worden. Sie bedeutet rechtlich keine Änderung, hat aber evtl. eine

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für weitere Gemeindeglieder, die in der Seelsorge mitarbeiten.	verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für weitere Gemeindeglieder, die in der Seelsorge mitarbeiten.	gewisse „Signalwirkung“, weil sie betont, dass tatsächlich <i>alle</i> gemeint sind.
4. Der Haushalt der Kirchgemeinde	4. Der Haushalt der Kirchgemeinde	
Art. 91 Kollekten	Art. 91 Kollekten	
¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit dem Pfarramt die Erhebung und den Zweck der Kollekten. Dieser ist im Gottesdienst bekannt zu geben.	¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin die Erhebung und den Zweck der Kollekten. Dieser ist im Gottesdienst bekannt zu geben.	Die bisherige Formulierung „bestimmt in Zusammenarbeit“ ist unklar und lässt offen, was genau gemeint ist (Antragsrecht? Mitentscheidungsrecht?). Sie wird deshalb inhaltlich präzisiert. Die Rücksprache erfolgt mit dem <i>Pfarramt</i> , nicht unbedingt mit jeder einzelnen Pfarrperson (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 123 Abs. 4).
² Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern.	² Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern.	
³ Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.	³ Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.	
⁴ Kollekten ohne besondere Zweckbestimmung stehen für diakonische Aufgaben der Kirchgemeinde zur Verfügung.	⁴ Kollekten ohne besondere Zweckbestimmung stehen in erster Linie der Fürsorgetätigkeit der Pfarrer und der Gemeindefachpersonen zur Verfügung.	Die neue Formulierung ist redaktionell zeitgemässer formuliert und inhaltlich <i>strenger</i> gefasst. Der Zusatz „in erster Linie“ ist gestrichen; Abweichungen von dieser Regel sollen nicht mehr möglich sein.
⁵ Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im einzelnen zu bestimmen.	⁵ Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im einzelnen zu bestimmen.	
⁶ Bei kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb kirchlicher Räume muss ausdrücklich ein besonderer Zweck der Kollekte bestimmt und angekündigt werden; an-	⁶ Bei kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb kirchlicher Räume muss ausdrücklich ein besonderer Zweck der Kollekte bestimmt und angekündigt werden; an-	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
dernfalls gehört der Inhalt des Sammelbehälters dem Eigentümer des Gebäudes, in welchem die Kollekte gespendet wurde.	dernfalls gehört der Inhalt des Sammelbehälters dem Eigentümer des Gebäudes, in welchem die Kollekte gespendet wurde.	
II. Der Aufbau der Kirchengemeinde, ihre Organe, Ämter und weiteren Dienste	II. Der Aufbau der Kirchengemeinde, ihre Organe, Ämter und Mitarbeiter	
1. Aufbau und Leitung der Gemeinde	1. Aufbau und Organisation	
Art. 100 Grundsatz		
Die Kirchengemeinde steht unter dem Wort Gottes. Sie bedarf der menschlichen Organisation und Leitung, damit sie ihrem Auftrag nachkommen kann und die in ihr tätigen Menschen sinnvoll, gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken können.		Der in dieser Form neue Abschnitt über Aufbau und Leitung der Kirchengemeinde wird mit einem „Bedeutungsartikel“ eingeleitet, ähnlich dem Bedeutungsartikel zum Gottesdienst (Art. 18). Die Bestimmung stellt klar, dass die rechtliche Organisation der Kirchengemeinde nicht Selbstzweck ist, sondern der optimalen Erfüllung von Auftrag und Aufgaben der Gemeinde dient.
Art. 101 Aufbau der Gemeinde	Art. 100 Aufbau: Grundsatz	
Die Organe der Kirchengemeinde, die Pfarrerin und die weiteren Mitarbeiter sind berufen, zusammen mit allen Gliedern der Kirche mitzuwirken am Aufbau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst lebendigen Gemeinde.	Die Organe der Kirchengemeinde, die Pfarrerin und die Gemeindemitarbeiter sind berufen, zusammen mit allen Gliedern der Kirche mitzuwirken am Aufbau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst lebendigen Gemeinde.	Zum Begriff der „weiteren Mitarbeiter“ vgl. Bemerkungen zu Art. 103 Abs. 4.
Art. 102 Mitwirken der Gemeindeglieder	Art. 143 Grundsatz	
¹ Die Kirchengemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder angewiesen. Im Mitwirken der Gemeindeglieder spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind.	¹ Die Kirchengemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit ihrer Glieder angewiesen. Sie ermutigt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken, und unterstützt sie in ihrem Einsatz.	Der neue Art. 102 nimmt teilweise den bisherigen Art. 143 auf, steht aber neu an „prominenterer“ Stelle. Die Kirchenordnung bringt damit zum Ausdruck, dass die Gemeinde in erster Linie auf das Mitwirken der Gemeindeglieder aufbaut (Priestertum aller Gläubigen). Dieses Mitwirken wird mit den folgenden Absätzen deutlicher als bisher gewürdigt.
² Die Kirchengemeinde unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der		In der Vernehmlassung ist teilweise gefordert worden, die „Freiwilligen“ ausdrücklich zu erwähnen. Darauf wird z.B.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Gemeinde mitwirken und die Gemeinde dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen.		hier, aber auch ganz generell in der Vorlage verzichtet, weil dieser Begriff kaum abgrenzbar ist.
³ Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, in der kirchlichen Unterweisung und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.	² Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, im kirchlichen Unterricht und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.	Abs. 3 ist terminologisch an die Art. 56 ff. angepasst.
⁴ Sie begleitet die Gemeindeglieder in ihrer Tätigkeit, ermutigt sie und sorgt für eine würdige Verdankung ihres Einsatzes.		
⁵ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute kommt.	³ Der Kirchgemeinderat unterstützt eine Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute kommt.	
Art. 103 Dienste, Ämter, Mitarbeiter	Art. 133 Grundsatz	
¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste .	¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Ämter.	„Ämter“ und „Dienste“ werden neu mit einer ganz bestimmten Bedeutung verwendet; vgl. Bemerkungen zu den Hinweisen am Anfang und zu den folgenden Absätzen.
² Die Kirchgemeinde richtet Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein und überträgt ihnen einzelne Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.	² Die Kirchgemeinde schafft Ämter nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten und überträgt ihnen die einzelnen Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.	„Dienste“ bezeichnen die Erfüllung einer bestimmten kirchlichen Aufgabe. Die Dienste im Allgemeinen und einzelne Dienste werden in den Art. 145b ff. näher geregelt.
³ Die Ämter nach dieser Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt, sind besondere Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen.		Abs. 3 setzt einen Beschluss der Wintersynode 2008 um. Die Ämter im Sinn der Kirchenordnung sind <i>besondere Dienste</i> , d.h. eine „Teilmenge“ der Dienste, welche für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen. Vgl. zu den einzelnen Ämtern die Art. 123 ff. (Pfarramt), 136 ff. (Katechetenamt) und 141 ff. (sozialdiakonisches Amt).
⁴ Die einzelnen Ämter und weiteren Dienste werden durch einen Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen üben das Amt oder den anderweitigen		Abs. 4 bezeichnet alle Personen, die ein Amt oder einen andern Dienst ausüben, als <i>Mitarbeiter(innen)</i> der Kirchgemeinde. Das gilt auch für Pfarrpersonen, die bereits in der geltenden Kirchenordnung als Mitarbeitende der Kirchgemeinde bezeichnet werden (z.B. Art. 122 Abs. 3 geltende

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Dienst im Rahmen einer voll- oder teilzeitlichen Anstellung nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen aus.		KiO), aber nicht „Gemeindemitarbeiter“ im Sinn der bisherigen Terminologie sind. Satz 2 stellt aber klar, dass der Begriff „Mitarbeiter(in)“ als solcher über den konkreten rechtlichen Status und das Verhältnis zum Kirchgemeinderat noch nichts aussagt und namentlich besondere Regelungen z.B. für Pfarrpersonen nicht ausschliesst.
⁵ Die Kirchgemeinde teilt dem Synodalrat die Namen und die Funktion der Personen mit, die in der Kirchgemeinde ein Amt ausüben.		Die Meldepflicht ist in der Vernehmlassung teilweise kritisiert worden. Sie dient aber einer zielgerichteten Kommunikation, z.B. im Hinblick auf Weiterbildungsangebote oder auf die Information im Allgemeinen (vgl. Art. 175 Abs. 6 und 7), evtl. auch der Aufsicht (vgl. Art. 175 Abs. 3).
Art. 104 Gemeindeleitung	Art. 105 Auftrag	
¹ Gemeindeleitung ist verantwortliches Handeln und Entscheiden im Hören auf das Wort Gottes und zum Wohl der Gemeinde.		Art. 104 über die Gemeindeleitung ist neu. Die Gemeindeleitung wird in dieser Bestimmung <i>als solche</i> , d.h. als „Funktion“ in der Gemeinde, beschrieben, unabhängig davon, wer die Leitung ausübt. Abs. 1 betont zunächst, dass Gemeindeleitung nicht „Herrschaft“ und nicht Selbstzweck, sondern verantwortliches Handeln und Entscheiden vor Gott und Menschen ist.
² Die Leitung der Kirchgemeinde stellt sicher, dass Auftrag und Aufgaben, wie sie in der Kirchenverfassung und in den Art. 18 bis 99 dieser Kirchenordnung beschrieben sind, dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.	¹ Der Kirchgemeinderat leitet in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern die Kirchgemeinde. Er ist verantwortlich und sorgt dafür, dass Auftrag und Aufgaben, wie sie in Art. 18 bis 99 dieser Kirchenordnung beschrieben sind, dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.	Die Verantwortung für die Wahrnehmung von Auftrag und Aufgaben der Kirchgemeinde wird an dieser Stelle der Gemeindeleitung als solcher und nicht, wie bisher einem bestimmten Organ, zugewiesen. Vgl. zu den Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeindeleitung Art. 110 (Kirchgemeinderat) und Art. 123 (Pfarramt).
2. Organisation		
Art. 105 Grundsatz	Art. 101 Organisation	
<i>Bisheriger Art. 101, unverändert</i>		
Art. 106 Organe	Art. 102 Organe	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>Bisheriger Art. 102, unverändert</i>		
Art. 107 Kirchenkreise	Art. 144 Kirchenkreise und Gemeindeverbindungen	
<i>Bisheriger Art. 144, unverändert</i>		
DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN	2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	
Art. 108 Befugnisse und Formen der Entscheidung	Art. 103 Befugnisse und Formen der Entscheidung	
<i>Bisheriger Art. 103, unverändert</i>		
Art. 109 Information und Meinungsbildung	Art. 104 Information und Meinungsbildung	
<i>Bisheriger Art. 104, unverändert</i>		
DER KIRCHGEMEINDERAT	3. Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen	
Art. 110 Auftrag	Art. 105 Auftrag	
¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht.	¹ Der Kirchgemeinderat leitet in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern die Kirchgemeinde. Er ist verantwortlich und sorgt dafür, dass Auftrag und Aufgaben, wie sie in Art. 18 bis 99 dieser Kirchenordnung beschrieben sind, dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.	Art. 110 geht unverändert vom Grundsatz aus, dass der Kirchgemeinderat die Kirchgemeinde leitet. Die Leitung erfolgt aber nicht „selbstherrlich“, sondern nach den Vorgaben und im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen sowie in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt (bisher: mit der Pfarrerin; vgl. zu dieser Änderung Bemerkungen zu Art. 123). Satz 2 der bisherigen Regelung ist wie erwähnt in Art. 104 aufgenommen.
² Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeiter ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.		Abs. 2 präzisiert die bisher nur allgemein erwähnte Zusammenarbeit mit dem Pfarramt bzw. der Pfarrerin und den weiteren Mitarbeitenden. Vgl. auch Art. 113 und Art. 123.
³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte	^{2 (BE)} Gemäss den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung und der Kirchenverfassung ist er Vollzugs-	Der bisherige allgemeine Hinweis auf die Funktion des Kirchgemeinderats als Vollzugs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.	, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde. ^{2 (JU)} Gemäss der Kirchenverfassung ist er Vollzugs- und Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde. ^{3 (JU)} Im Rahmen seiner Kompetenzen ist er auch Aufsichtsbehörde.	diese Funktionen inhaltlich in groben Zügen präzisiert. Vgl. auch Art. 113.
⁴Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirchgemeinde, die nicht nach staatlichem oder kirchlichem Recht ausdrücklich einem andern Organ oder einer anderen Person zugewiesen sind.		Abs. 4 entspricht der für den Kanton Bern geltenden Regelung in Art. 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998.
⁵Der Synodalrat erlässt nähere Bestimmungen zu Auftrag und Aufgaben der Mitglieder des Kirchgemeinderates.		Von verschiedener Seite ist der Wunsch nach einer Art „Dienstanweisung“ für die Mitglieder des Kirchgemeinderats geäussert worden. Der neutrale Begriff „Bestimmungen“ lässt offen, ob es sich dabei um verbindliche Regelungen in einer Verordnung oder um rechtlich nicht verbindliche Richtlinien handelt.
Art. 111 Eignung	Art. 106 Eignung	
¹ Bei den Wahlvorschlägen für den Kirchgemeinderat ist die Eignung der Vorgeschlagenen und ihre Teilnahme am kirchlichen Leben in Betracht zu ziehen.	¹ Bei den Wahlvorschlägen für den Kirchgemeinderat ist die Eignung der Vorgeschlagenen und ihre Teilnahme am kirchlichen Leben in Betracht zu ziehen.	
² Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.	² Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.	
^{2 (SO)} Für die Durchführung der Wahlen ist der Kirchgemeinderat verantwortlich. Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte.	^{2 (SO)} Für die Durchführung der Wahlen ist der Kirchgemeinderat verantwortlich. Im Übrigen gilt das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.	Die Bestimmung ist an die geänderte Bezeichnung des betreffenden Gesetzes im Kanton Solothurn angepasst.
Art. 112 Bekanntgabe, Einführung	Art. 107 Bekanntgabe, Einführung	
¹ Erfolgte Wahlen werden im Gottesdienst und im Kirchgemeindeblatt bekannt gegeben.	¹ Erfolgte Wahlen werden im Gottesdienst und im Kirchgemeindeblatt bekannt gegeben.	
^{2 (BE)} Die Wahlen und das Ausscheiden aus dem	^{2 (BE)} aufgehoben	Die Mitteilungspflicht ist neu. Sie soll unter anderem die

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>Kirchgemeinderat sind dem Synodalrat schriftlich mitzuteilen.</i>		Kommunikation zwischen Kirche und Kirchgemeinden erleichtern, etwa im Hinblick auf Weiterbildungsveranstaltungen (vgl. z.B. Art. 175 Abs. 5 und 7). Bekanntzugeben sind nicht nur Wahlen, sondern auch das Ausscheiden aus dem Rat.
^{2 (JU)} <i>Die Wahlen und das Ausscheiden aus dem Kirchgemeinderat sind dem Synodalrat und dem Kirchenrat schriftlich mitzuteilen.</i>	^{2 (JU)} Sie sind dem Kirchenrat schriftlich mitzuteilen.	
³ Die neugewählten Kirchgemeinderäte werden im Rahmen <i>eines</i> Gottesdienstes <i>eingesetzt</i> .	³ Die neugewählten Kirchgemeinderäte werden im Rahmen des Gottesdienstes in ihr Amt eingeführt.	Der im staatlichen Recht gebräuchliche Begriff „Amt“ wird hier vermieden, weil dem Begriff in dieser Kirchenordnung neu eine ganz bestimmte Bedeutung zukommt. Vgl. auch Bemerkungen zu den Hinweisen am Anfang und zu Art. 103 Abs. 3.
^{2 (SO)} Die Wahlen <i>und das Ausscheiden aus dem Kirchgemeinderat</i> sind <i>dem Synodalrat und dem zuständigen Oberamt</i> schriftlich mitzuteilen.	^{2 (SO)} Die Wahlen sind dem zuständigen Oberamt schriftlich mitzuteilen.	
Art. 113 Mitarbeiter	Art. 110 Mitarbeiter	
¹ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Arbeit <i>der Mitarbeiter, fördert ihre Zusammenarbeit, sorgt für ihre Weiterbildung</i> , vermittelt bei Konflikten, schützt sie vor ungerechtfertigten Angriffen und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.	¹ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Arbeit der Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen, fördert ihre Zusammenarbeit, ermöglicht ihre Fortbildung, vermittelt bei Konflikten, schützt sie vor ungerechtfertigten Angriffen und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.	Zum Begriff „Mitarbeiter“ vgl. Bemerkungen zu Art. 103 Abs. 4.
² <i>Er sorgt für eine klare Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse (Arbeitsbeschreibungen) im Rahmen der für die einzelnen Mitarbeiter geltenden Vorschriften.</i>	^{3 (BE)} Er erlässt nach Anhören der Betroffenen für die Gemeindemitarbeiter Pflichtenhefte und Weisungen. ^{3 (JU)} Er erlässt nach Anhören der Betroffenen Pflichtenhefte. ^{3 (SO)} Die Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.	Der Begriff „Arbeitsbeschreibungen“ ist neutral zu verstehen und umfasst z.B. sowohl Stellenbeschreibungen für Pfarrpersonen als auch Pflichtenhefte für andere Mitarbeitende. Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich dafür, dass Arbeitsbeschreibungen erstellt werden; er beschliesst darüber aber nicht unbedingt auch immer selbst (Organisationsautonomie der Gemeinden).
³ Er beaufsichtigt <i>im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Arbeit der Mitarbeiter und wacht darüber, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften und den Arbeitsbeschreibungen</i>	^{2 (BE)} Er beaufsichtigt ihre Arbeit, soweit dafür nicht der Synodalrat oder staatliche Stellen zuständig sind. ^{2 (JU)} Er beaufsichtigt ihre Arbeit, soweit er dafür zuständig ist.	Der Kirchgemeinderat ist Aufsichtsbehörde für <i>alle</i> Mitarbeitenden, auch für Pfarrpersonen (vgl. dazu auch schon Art. 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung), allerdings <i>immer nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten</i> , insbesondere im Rahmen seiner Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<p>erfüllen. Er kann ihnen zu diesem Zweck Weisungen erteilen.</p>	<p>^{3 (BE)} Er erlässt nach Anhören der Betroffenen für die Gemeindemitarbeiter Pflichtenhefte und Weisungen. ^{3 (JU)} Er erlässt nach Anhören der Betroffenen Pflichtenhefte. ^{3 (SO)} Die Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben.</p>	<p>Auftrag und ihre Aufgaben erfüllt. In diesem Umfang hat der Rat auch das Recht, Weisungen zu erlassen. Vgl. aber auch Abs. 4.</p>
<p>⁴ Er achtet die Freiheit der Pfarrerin in der Verkündigung und berücksichtigt die Entscheidungsbefugnisse, welche dieser durch diese Kirchenordnung und durch andere kirchliche Bestimmungen zugewiesen sind.</p>		<p>Unzulässig sind Weisungen insbesondere gegenüber Pfarrpersonen in Bereichen, wo diese gemäss staatlichem Recht, der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung selbst entscheiden. Das gilt z.B. für die Vorbereitung und Leitung des Gottesdienstes (Art. 24), für den Entscheid über Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes (Art. 31), für Taufen im Familienkreis (Art. 34 Abs. 5 [neue Absatznummerierung]), für die Verweigerung einer Trauung aus schwerwiegenden Gründen (Art. 50) und anderes mehr.</p>
<p>Art. 114 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche</p>	<p>Art. 109 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche</p>	
<p><i>Bisheriger Art. 109, unverändert</i></p>		
<p>Art. 115 Beziehungen zur Öffentlichkeit</p>	<p>Art. 111 Beziehungen zur Öffentlichkeit</p>	
<p><i>Bisheriger Art. 111, unverändert</i></p>		
<p>Art. 116 Ausschüsse, Ressorts</p>	<p>Art. 112 Ausschüsse, Ressorts</p>	
<p><i>Bisheriger Art. 112, unverändert</i></p>		
<p>Art. 117 Persönlicher Einsatz</p>	<p>Art. 113 Persönlicher Einsatz</p>	
<p>¹ Die Mitglieder des Kirchengemeinderates tragen ihrer Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde Rechnung. Sie beteiligen sich am Leben der Ge-</p>	<p>¹ Zusammen mit der Pfarrerin und den Gemeindemitarbeitern widmet sich der Kirchengemeinderat der eigenen Weiterbildung und der Vertiefung christlicher Er-</p>	<p>Abs. 1 ist neu etwas zeitgemässer formuliert. Neu wird ausdrücklich die Verantwortung des Kirchengemeinderates für den Aufbau der Gemeinde (vgl. dazu auch Art. 18 und 101, wo</p>

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
meinde, widmen sich der Vertiefung christlicher Erkenntnis und achten auf die Bedürfnisse und Nöte der Gemeindeglieder.	kenntnis. ² Seine Mitglieder befassen sich auch ausserhalb der Sitzungen mit dem Aufbau der Gemeinde und kümmern sich um das geistige und leibliche Wohl der Gemeindeglieder. ³ Sie haben die Pflicht, den Pfarrer und die Gemeindegliederinnen auf besondere Notwendigkeiten der Seelsorge und der materiellen Hilfe aufmerksam zu machen.	ebenfalls vom Aufbau der Gemeinde die Rede ist) betont.
² Sie nehmen an den Ratssitzungen teil und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.		Abs. 2 ist neu. Er soll die Mitglieder des Kirchgemeinderats ganz allgemein in die Pflicht nehmen. Ähnliche Bestimmungen kennt z.B. auch das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.3.1998.
³ Sie stellen sicher, dass sie über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen oder sich diese aneignen. Sie besuchen entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen.	¹ Zusammen mit der Pfarrerin und den Gemeindegliedern widmet sich der Kirchgemeinderat der eigenen Weiterbildung und der Vertiefung christlicher Erkenntnis.	Abs. 3 betont stärker als heute die persönlichen Erfordernisse bzw. Voraussetzungen für eine gedeihliche Mitwirkung im Kirchgemeinderat, im Bewusstsein, dass sich die Wählbarkeit in den Kantonen Bern und Solothurn nach staatlichem Recht richtet.
Art. 118 Vorgehen bei Pflichtvernachlässigung	Art. 108 Vorgehen bei Pflichtvernachlässigung	
¹ Wenn ein Mitglied des Kirchgemeinderates seine Pflichten vernachlässigt oder dem Ansehen des Rates durch sein Verhalten schadet, sollen es die anderen Mitglieder ermahnen und ihm in schweren Fällen den Rücktritt nahelegen.	¹ Wenn ein Mitglied des Kirchgemeinderates die Pflichten seines Amtes vernachlässigt oder dessen Ansehen durch sein Verhalten schadet, sollen es die anderen Mitglieder ermahnen und ihm in schweren Fällen den Rücktritt nahelegen.	Rein redaktionell wird der Begriff „Amt“ im vorliegenden Zusammenhang vermieden; vgl. auch Bemerkungen zu den Hinweisen am Anfang sowie zu Art. 76 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 3.
^{2 (BE)} Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kirchgemeinde über die disziplinarische Verantwortlichkeit.	^{2 (BE)} Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kirchgemeinde über die disziplinarische Verantwortlichkeit.	
^{2 (JU)} Im Falle schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung oder wenn der Betreffende sich durch sein Verhalten als unwürdig erweist, ist ein Disziplinarverfahren gemäss kirchlicher Gesetzgebung zu veranlassen.	^{2 (JU)} Im Falle schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung oder wenn der Betreffende sich durch sein Verhalten als seines Amtes unwürdig erweist, ist ein Disziplinarverfahren gemäss kirchlicher Gesetzgebung zu veranlassen.	Vgl. Bemerkung zu Abs. 1.
^{2 (SO)} Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über	^{2 (SO)} Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Mandatsverlust und Pflichtvergessenheit bleiben vorbehalten.	Mandatsverlust und Pflichtvergessenheit bleiben vorbehalten.	
KOMMISSIONEN UND VERWALTUNG		
Art. 119 Kommissionen	Art. 114 Kommissionen	
<i>Bisheriger Art. 114, unverändert</i>		
	4. Die Verwaltung der Kirchgemeinde	Vgl. nun Titel vor Art. 119.
Art. 120 Verwaltung	Art. 115 Allgemeines	
<i>Bisheriger Art. 115, unverändert</i>		
Art. 121 Sekretär	Art. 116 Sekretär	
¹ Protokollführung und Verwaltungsarbeiten des Kirchgemeinderates werden einem Sekretär übertragen.	¹ Protokollführung und Verwaltungsarbeiten des Kirchgemeinderates werden einem Sekretär übertragen.	
^{2 (BE)} Dieser hat, wenn er dem Kirchgemeinderat nicht als Mitglied angehört, an dessen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht, es sei denn, die Kirchgemeinde würde dies anders regeln.	^{2 (BE)} Dieser hat, wenn er dem Kirchgemeinderat nicht als Mitglied angehört, an dessen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht, es sei denn, die Kirchgemeinde würde dies anders regeln.	
^{2 (JU)} gegenstandslos	^{2 (JU)} gegenstandslos	
³ Der Sekretär kann auch Verwaltungsarbeiten für ein Amt oder einen weiteren Dienst übernehmen.	³ Der Sekretär kann auch Verwaltungsarbeiten des Pfarramtes und der Gemeindemitarbeiterinnen übernehmen.	Genannt werden neu die Funktionen (Dienste), nicht die Personen.
⁴ Die Obliegenheiten des Sekretärs können ausnahmsweise dem Pfarrer, der Katechetin, dem Sozialdiakon oder einer anderen Mitarbeiterin übertragen werden.	⁴ Die Obliegenheiten des Sekretärs können ausnahmsweise dem Pfarrer oder einer Gemeindemitarbeiterin übertragen werden.	Im Hinblick auf die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Ämter werden auch die anderen Amtsinhaberinnen und -inhaber erwähnt. Im vorliegenden Zusammenhang kommt dem Pfarramt keine besondere Stellung zu.
^(SO) Die entsprechende Beamtung heisst Gemeindeschreiber. Dieser darf nicht Mitglied des Kirchge-	^{1 (SO)} Protokollführung und Verwaltungsarbeiten des Kirchgemeinderates werden dem Gemeindeschreiber	Die Änderung entspricht einem Antrag der Bezirkssynode Solothurn.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>meinderates sein. Abs. 4 ist nicht anwendbar.</i>	übertragen. Dieser darf nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein.	
	^{4 (SO)} nicht anwendbar.	
Art. 122 Finanzverwalterin	Art. 117 Finanzverwalterin	
¹ Die Finanzverwalterin führt die Buchhaltung, besorgt das Finanz- und Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen der Kirchgemeinde.	¹ Die Finanzverwalterin führt die Buchhaltung, besorgt das Finanz- und Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen der Kirchgemeinde.	
^{2 (BE)} Der Finanzverwalter braucht dem Kirchgemeinderat nicht anzugehören. Die Kirchgemeinde regelt die Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates.	^{2 (BE)} Der Finanzverwalter braucht dem Kirchgemeinderat nicht anzugehören. Wenn es der Kirchgemeinderat nicht anders beschliesst, nimmt er in der Regel an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Die bisherige Bestimmung erscheint zu eng. Die Kirchgemeinde kann die Teilnahme z.B. auch im Organisationsreglement regeln, wofür die Kirchgemeindeversammlung und nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist.
^{2 (JU)} Der Finanzverwalter kann nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein, aber mit beratender Stimme zu dessen Sitzungen eingeladen werden.	^{2 (JU)} Der Finanzverwalter kann nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein, aber mit beratender Stimme zu dessen Sitzungen eingeladen werden.	
^(SO) Der Finanzverwalter darf dem Kirchgemeinderat nicht angehören, nimmt aber in der Regel an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.	^(SO) Die entsprechende Beamtung heisst Verwalter. Der Verwalter darf dem Kirchgemeinderat nicht angehören, nimmt aber in der Regel an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Die Änderung entspricht einem Antrag der Bezirkssynode Solothurn.
3. Ämter und weitere Dienste		
DAS PFARRAMT	5. Das Pfarramt	
Art. 123 Verantwortung des Pfarramtes	Art. 122 Aufgaben	
¹ Das Pfarramt ist verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums. In dieser geistlichen Aufgabe hat es Teil an der Leitung der Gemeinde.		Art. 123 enthält neu eine Grundsatzbestimmung über das Pfarramt. Abs. 1 hebt die spezifische Verantwortung des Pfarramtes und dessen Teilhabe an der Gemeindeleitung hervor.
² Es berät den Kirchgemeinderat, die Ämter und die weiteren Dienste in theologischen Fragen und unterstützt diese dadurch in der Erfüllung ihrer Auf-	² Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde und die biblisch-theologische Orientierung ihrer Dienste.	Abs. 2 hebt einen besonderen Aspekt des allgemeinen Grundsatzes in Abs. 1, nämlich die Aufgabe der theologischen Beratung und Unterstützung, hervor.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
gaben zum Aufbau einer lebendigen, mündigen Gemeinde.		
³ Es bezeugt mit der ganzen Kirche und der Kirchengemeinde, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt, und verbindet dadurch die Gemeinde mit der synodalen Kirche und durch diese mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen.		Auch Abs. 3 stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes in Abs. 1 dar. Die Bestimmung bringt gleichzeitig zum Ausdruck, dass das Pfarramt und damit auch die Pfarrpersonen nicht „nur“ im Dienst der Kirchengemeinde, sondern auch der <i>ganzen Kirche</i> stehen.
⁴ Wo das Pfarramt durch mehr als eine Person ausgeübt wird, teilen sich die Pfarrer in die Aufgabe des Amtes nach Massgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen und den Arbeitsbeschreibungen.		Abs. 4 regelt das Verhältnis zwischen Pfarramt und Pfarrperson(en). Wichtige Aufgaben und Verantwortungen sowie Mitwirkungsrechte werden durch die Kirchenordnung <i>dem Pfarramt als solchen</i> zugewiesen (vgl. z.B. Art. 25 Abs. 3, 34 Abs. 3, 42 Abs. 2, 57 Abs. 5, 76 Abs. 3, 80 Abs. 1, 91 Abs. 1, 145k Abs. 1). Welche konkreten Personen das Amt in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrpersonen gegenüber dem Kirchgemeinderat vertreten, richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen, z.B. nach den Stellenbeschrieben, ebenso nach allfälligen staatlichen Vorgaben, z.B. über eine Art „Pfarramtsleitung“ in der Kirchengemeinde, sofern der Kanton Bern dereinst solche erlassen sollte.
Art. 124 Auftrag der Pfarrerin	Art. 121 Auftrag	
<i>Bisheriger Art. 121, unverändert</i>		
Art. 125 Aufgaben des Pfarrers	Art. 122 Aufgaben	
¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge, die Erwachsenenarbeit und die kirchliche Unterweisung, soweit nicht andere Ämter oder Dienste damit beauftragt sind.	¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge und, soweit nicht Katecheten damit beauftragt sind, für den kirchlichen Unterricht.	Abs. 1 ist einerseits terminologisch an die Art. 56 ff. angepasst und inhaltlich etwas ausgeweitet.
² In Kirchengemeinden ohne Sozialdiakone erfüllt er weitere Aufgaben im diakonischen und sozialen Bereich. Von administrativer Arbeit ist er soweit möglich	³ Ist er der einzige vollamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde, so erfüllt er weitere Aufgaben im diakonischen und sozialen Bereich. Von administrativer Arbeit ist er	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
zu entlasten.	soweit möglich zu entlasten.	
³ Die Pfarrerin hat sich den Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu widmen und sich jeder ihrem Amte abträglichen Nebenbeschäftigung zu enthalten.	⁵ Sie hat sich den Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu widmen und sich jeder ihrem Amte abträglichen Nebenbeschäftigung zu enthalten.	
⁴ Der Kirchgemeinderat und der Pfarrer vereinbaren schriftlich die Einzelheiten, insbesondere die Aufteilung der Arbeitszeit, die Erreichbarkeit und allfällige Schwerpunkte. Sie berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kirchgemeinde sowie die Fähigkeiten und den Anstellungsgrad des Pfarrers.	⁴ Im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat kann die Pfarrerin in ihrer Tätigkeit bestimmte Schwerpunkte setzen.	Abs. 4 verweist neu in allgemeiner Weise auf die Stellenbeschriebe, die unter anderem auch Schwerpunkte der Arbeitsfelder bestimmen können.
Art. 126 Pfarrstellen	Art. 118 Grundsatz	
^{1 (BE)} In jeder Kirchgemeinde besteht für das Pfarramt in der Regel mindestens eine Pfarrstelle , die durch Beschluss des Regierungsrates ausnahmsweise auch in Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde besetzt werden kann.	^{1 (BE)} In jeder Kirchgemeinde besteht in der Regel mindestens ein Pfarramt, das durch Beschluss des Regierungsrates ausnahmsweise auch in Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde besetzt werden kann.	Die Kirchenordnung unterscheidet neu konsequent zwischen <i>Pfarramt</i> (vgl. zum Begriff Art. 103 und 123 und Bemerkungen dazu) und <i>Pfarrstellen</i> als den „organisatorischen Gefässen“ für das Pfarramt. In jeder Kirchgemeinde besteht <i>ein</i> Pfarramt, das aber u.U. durch mehrere Personen (mit mehreren Stellen) ausgeübt wird (vgl. Art. 103 Abs. 4).
^{1 (JU)} In jeder Kirchgemeinde besteht für das Pfarramt mindestens eine Pfarrstelle .	^{1 (JU)} In jeder Kirchgemeinde besteht mindestens ein Pfarramt.	Vgl. Bemerkung zu Abs. 1, Spalte Bern.
^{2 (BE)} Für die Schaffung weiterer Pfarrstellen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.	^{2 (BE)} Für die Schaffung weiterer Pfarrstellen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.	
^{2 (JU)} Über die Errichtung weiterer und die Auflösung bestehender Pfarrstellen entscheidet die Kirchversammlung auf Antrag der Behörden der betreffenden Kirchgemeinde.	^{2 (JU)} Über die Errichtung weiterer und die Auflösung bestehender Pfarrstellen entscheidet die Kirchversammlung auf Antrag der Behörden der betreffenden Kirchgemeinde.	
^{1 (SO)} Über die Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von Pfarrstellen entscheidet die Kirchgemeinde.	^{1 (SO)} Über die Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von Pfarrstellen entscheidet die Kirchgemeinde.	
Art. 127 Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen	Art. 128/129 Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen:	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>Kirche Bern</i>	Allgemeines/Errichtung Kirche Bern	
¹ Kirchgemeinden können, namentlich zur Betreuung eines bestimmten Teils der Gemeinde oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, die Schaffung einer kircheneigenen Pfarrstelle anstreben.	¹ Kirchgemeinden mit rasch wachsender Bevölkerungszahl oder grosser räumlicher Ausdehnung können, wenn die Errichtung einer weiteren staatlichen Pfarrstelle in absehbarer Zeit nicht möglich ist, die Schaffung einer kircheneigenen Pfarrstelle anstreben. ¹ Eine kircheneigene Pfarrstelle kann errichtet werden zur Betreuung eines bestimmten Teils der Kirchgemeinde oder zur Übernahme von Teilaufgaben.	Die bisherige Regelung erscheint in Bezug auf die Voraussetzungen allzu detailliert. Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Kirchgemeinde, ob sie eine kircheneigene Pfarrstelle schaffen und dem Synodalrat eine entsprechende Genehmigung beantragen will.
² Die Schaffung einer kircheneigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.	² Die Schaffung einer kircheneigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.	
³ Die Kirchgemeinde trägt die aus dieser Stellenschaffung entstehenden Kosten. Die Kirche kann einen Beitrag daran leisten.	³ Die Kirchgemeinde trägt die aus dieser Stellenschaffung entstehenden Kosten. Die Kirche kann einen Beitrag daran leisten.	
⁴ Die Kirchensynode umschreibt die Einzelheiten der Schaffung von kircheneigenen Pfarrstellen, die Grundsätze für die Beitragsleistungen der Kirche sowie die Wahl und Stellung ihrer Inhaber in einem Reglement .	³ Die Kirchensynode umschreibt die Einzelheiten der Schaffung von kircheneigenen Pfarrstellen, die Grundsätze für die Beitragsleistungen der Kirche sowie die Wahl und Stellung ihrer Inhaber in einer Verordnung.	Erlasse der Synode werden in der Kirchenordnung neu konsequent als Reglement bezeichnet. Allerdings stehen noch Erlasse in Kraft, die anders bezeichnet werden. Heute gilt die Verordnung vom 14.6.1995 über die kircheneigenen Pfarrstellen (KES 31.210).
<i>Hinweis SO und JU: gegenstandslos</i>	<i>Hinweis SO und JU: gegenstandslos</i>	
Art. 128 Teilzeitpfarrstellen	Art. 131 Teilzeitpfarrämter	
^(BE) Für die Aufteilung ordentlicher Gemeindepfarrstellen gelten die Vorschriften der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Für die Errichtung teilzeitlicher kircheneigener Pfarrstellen oder für die Aufteilung bereits bestehender erlässt der Synodalrat Richtlinien.	^{1 (BE)} Für die Aufteilung ordentlicher Gemeindepfarrämter gelten die Vorschriften der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Für die Errichtung teilzeitlicher kircheneigener Pfarrstellen oder für die Aufteilung bereits bestehender erlässt der Synodalrat Richtlinien.	Die Kirchenordnung unterscheidet neu konsequent zwischen <i>Pfarramt</i> (vgl. zum Begriff Art. 103 und 123 und Bemerkungen dazu) und <i>Pfarrstellen</i> als den „organisatorischen Gefässen“ für das Pfarramt. In jeder Kirchgemeinde besteht <i>ein</i> Pfarramt, das aber u.U. durch mehrere Personen (mit mehreren Stellen) ausgeübt wird (vgl. Art. 103 Abs. 4).
^(JU) Über die Schaffung halbzeitlicher Pfarrstellen ent-	^{1 (JU)} Über die Schaffung halbzeitlicher Pfarrämter ent-	Vgl. Bemerkungen zu Spalte Bern

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
scheidet, auf begründetes Gesuch der betreffenden Kirchgemeinde, die Kirchenversammlung .	scheidet, auf begründetes Gesuch der betreffenden Kirchgemeinde, die Kirchgemeindeversammlung.	
	2 (JU) Über die Errichtung weiterer und die Auflösung bestehender Pfarrstellen entscheidet die Kirchenversammlung auf Antrag der Behörden der betreffenden Kirchgemeinde.	Der bisheriger Abs. 2 (Spalte Jura) ist auf Antrag des Conseil de l'Eglise gestrichen worden.
(SO) Die Errichtung teilzeitlicher Pfarrstellen liegt in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde.	(SO) Die Errichtung teilzeitlicher Pfarrstellen liegt in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde.	
Art. 129 Wahlfähigkeit, Wahl und personalrechtliche Stellung des Pfarrers	Art. 119 Gesetzliche Grundlagen	
1 (BE) Für Wahlfähigkeit, Wahl, Amtsdauer, Stellung, Verantwortlichkeit, Pflichten und Rechte des Pfarrers sind die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung, insbesondere des Kirchengesetzes, und der Kirchenverfassung massgebend.	1 (BE) Für Wahlfähigkeit, Wahl, Amtsdauer, Stellung, Verantwortlichkeit, Pflichten und Rechte des Pfarrers sind die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung, insbesondere des Kirchengesetzes, und der Kirchenverfassung massgebend.	
1 (JU) Wahlfähigkeit und Wahl des Pfarrers richten sich nach der Kirchenverfassung.	1 (JU) Wahlfähigkeit und Wahl des Pfarrers richten sich nach der Kirchenverfassung.	
2 (JU) Verfahren der Pfarrwahl, Amtsdauer, Stellung, Rechte und Pflichten des Pfarrers sowie die Verantwortlichkeiten sind in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.	2 (JU) Verfahren der Pfarrwahl, Amtsdauer, Stellung, Rechte und Pflichten des Pfarrers sowie die Verantwortlichkeiten seines Amtes sind in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.	Die Bestimmung enthält eine rein redaktionelle Änderung. Die Ordonnance vom 16.5.1998 concernant les ecclésiastiques regelt in den Art. 81 ff. die Verantwortlichkeit <i>der Pfarrpersonen</i> , nicht des Amtes.
1 (SO) Der Hinweis auf das Kirchengesetz ist gegenstandslos.	1 (SO) Der Hinweis auf das Kirchengesetz ist gegenstandslos.	
Art. 130 Einsetzung in das Amt (Installation)	Art. 120/198 Amtseinsetzung	
1 Die Kirche setzt die neugewählte Pfarrerin in ihr Amt ein.	1 (BE) Die Kirche setzt durch ihren Beauftragten die neugewählte Pfarrerin in ihr Amt ein. Die Amtseinsetzung ist für alle neugewählten Pfarrer Voraussetzung für den Dienst in einem Pfarramt. 1 (JU) Der in einer Kirchgemeinde neugewählte Pfarrer	Der ausdrückliche Hinweis auf die Voraussetzung für den Dienst ist gestrichen worden, weil dies der Praxis z.B. im Kanton Solothurn nicht unbedingt entspricht. Der Grundsatz, dass <i>neu gewählte</i> Pfarrpersonen eingesetzt werden (und dass damit die Einsetzung zu Beginn der Tätigkeit zu erfol-

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
	wird in einem Sonntagsgottesdienst in sein Amt eingesetzt. Die Amtseinsetzung ist für alle neugewählten Pfarrer Voraussetzung für den Dienst in einem Pfarramt.	gen hat), gilt aber unverändert.
<p>² Die Einsetzung in das Pfarramt erfolgt in einem Gottesdienst (Installationsfeier). Der Synodalrat bezeichnet die Person, welche diesen Gottesdienst im Namen und Auftrag der Kirche leitet.</p>	<p>¹ Die Einsetzung in das Pfarramt erfolgt in einem Gottesdienst (Installationsfeier). Der Synodalrat bezeichnet die Person, welche diesen Gottesdienst im Namen und Auftrag der Kirche leitet.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat schlägt, nach Anhören der einzusetzenden Pfarrerin und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstand des kirchlichen Bezirks, dem Synodalrat die Person des Installators vor.</p> <p>³ Für das Amt des Installators kommen in Betracht die in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommenen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Synodalrates - Professoren der Theologischen Fakultät - Pfarrerinnen, die während mindestens sechs Jahren in einem bernischen oder jurassischen kirchlichen Dienst gestanden sind. <p>Mit der Installation französischsprachiger Pfarrer kann der Synodalrat ausnahmsweise einen Pfarrer oder Theologieprofessor einer Kirche oder theologischen Fakultät der französischsprachigen Schweiz beauftragen.</p>	<p>Der Begriff der Installation wird hier (und im Titel zu diesem Artikel) nach wie vor verwendet, nicht aber im Zusammenhang mit der Amtseinsetzung für Katechetinnen und Sozialdiakone (vgl. Art. 138 und 143).</p> <p>Die bisherigen Abs. 2 und 3 betreffen Details, die neu – auch im Sinn einer gewissen Parallelität zu den Bestimmungen über die Einsetzung der Katechetinnen und Sozialdiakone – neu auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen. Sie werden deshalb hier gestrichen.</p>
<p>^{3 (BE)} gegenstandslos</p>	<p>^{2 (BE)} Der Regierungstatthalter überbringt die Wahlurkunde.</p>	<p>Der Hinweis auf die Mitwirkung des Regierungstatthalters ist, u.a. auf Anregung des Kantons, gestrichen worden.</p>
<p>^{3 (JU)} Zu Beginn des Gottesdienstes bestätigt der Vertreter des Kirchenrates die Gültigkeit der Wahl und nimmt das feierliche Versprechen der Betreffenden entgegen, ohne welches die Amtseinsetzung nicht erfolgen kann.</p>	<p>^{2 (JU)} Zu Beginn dieses Gottesdienstes bestätigt der Vertreter des Kirchenrates die Gültigkeit der Wahl und nimmt das feierliche Versprechen der Betreffenden entgegen, ohne welches die Amtseinsetzung nicht erfolgen kann.</p>	
<p>⁴ Der Synodalrat erlässt die nötigen Ausführungsbe-</p>	<p>⁴ Der Synodalrat erlässt die nötigen Ausführungsbe-</p>	<p>Heute gilt die Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen</p>

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
stimmungen.	stimmungen.	Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010). Diese Verordnung wird anzupassen sein, u.a. auch aufgrund der Streichung der bisherigen Detailbestimmungen in der Kirchenordnung.
Hinweis: Art. 130 Abs. 3 SO: gegenstandslos	Hinweis: Art. 198 Abs. 2 SO: gegenstandslos	
Art. 131 Mitarbeit der Ehepartner	Art. 123 Mitarbeit der Ehepartner	
<i>Bisheriger Art. 123, unverändert</i>		
Art. 132 Gewissenskonflikte	Art. 124 Gewissenskonflikte	
<i>Bisheriger Art. 124, unverändert</i>		
Art. 133 Ferien, Freizeit	Art. 126 Ferien, Freizeit	
<i>Bisheriger Art. 126, unverändert</i>		
Art. 134 Stellvertretung	Art. 127 Stellvertretung	
¹ Die Pflicht zur Stellvertretung richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem Kirchgemeinderat. Freisonntage und Ferien sind entsprechend einzuteilen.	¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrern haben sich dieselben gegenseitig zu vertreten. Freisonntage und Ferien sind entsprechend einzuteilen.	Mit Rücksicht auf die neue kantonale Verordnung vom 10.9.2008 über die Entschädigungen für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen (Stellvertretungsentschädigungsverordnung; BSG 414.522) wird neu von einer allgemeinen Pflicht zur gegenseitigen Vertretung abgesehen. Entsprechende Pflichten sind im Stellenbeschrieb festzulegen.
² Ist die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder während einer Vakanz, durch Amtskolleginnen oder durch den Regionalpfarrer nicht möglich, so setzt der Kirchgemeinderat einen als Pfarrer wählbaren Stellvertreter (Verweser) ein.	² Ist die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder während einer Vakanz, durch Amtskolleginnen oder durch den Regionalpfarrer nicht möglich, so setzt der Kirchgemeinderat einen als Pfarrer wählbaren Stellvertreter (Verweser) ein.	
	³ In aussergewöhnlichen Situationen kann der Kirchgemeinderat den Dienst der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Gemeindegliedern teilweise oder ganz	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
	übertragen. Hierzu sind die Zustimmung des Synodalrates und eine fachliche Begleitung erforderlich.	
³ Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Pfarramts nicht vollständig erfüllen, teilweise oder ganz übertragen. Der Synodalrat regelt Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung.	⁴ Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste Kandidaten der Theologie übertragen. Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung ordnen der Synodalrat und die Theologische Fakultät durch eine für die Kirchgemeinden verbindliche Weisung.	Die bisherigen Abs. 3 und 4 sind neu in Abs. 3 zusammengefasst. Heute gelten die Verordnung vom 1.8.1999 über den Einsatz von Predigthelferinnen und Predigthelfern (KES 42.010) und die Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010).
^{4 (BE)} Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach staatlichem Recht.	^{5 (BE)} Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.	Die kantonale Stellvertretungsentschädigungsverordnung vom 10.9.2008 (BSG 414.522) sieht in Art. 2 Abs. 3 vor, dass Art und Umfang der Stellvertretung grundsätzlich der Genehmigung des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten bedürfen.
^{4 (JU)} Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates und des Kirchenrates.	^{5 (JU)} Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates und des Kirchenrates.	
^{4 (SO)} Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates.	^{5 (SO)} Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates.	
Art. 135 Inhaberinnen gemeindeeigener Pfarrstellen Kirche Bern	Art. 128/129 Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen: Allgemeines/Errichtung Kirche Bern	
¹ Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen sind in der Ausübung ihres Berufes den ordentlichen Gemeindepfarrerinnen gleichgestellt.	² Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen sind in der Ausübung ihres Berufes den ordentlichen Gemeindepfarrerinnen gleichgestellt.	
² Der Stelleninhaber wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Wahlverfahren, Amtsdauer und Wiederwahlverfahren entsprechen denjenigen der staatlichen Pfarrstellen. Der Synodalrat übernimmt dabei die Funktionen, die bei staatlichen Pfarrstellen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oblie-	⁴ Der Stelleninhaber wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Wahlverfahren, Amtsdauer und Wiederwahlverfahren entsprechen denjenigen der staatlichen Pfarrstellen. Der Synodalrat übernimmt dabei die Funktionen, die bei staatlichen Pfarrstellen der Kirchendirektion obliegen.	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
gen.		
³ Voraussetzung für die Wahl ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst.	⁵ Voraussetzung für die Wahl ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.	
<i>Hinweis SO und JU: gegenstandslos</i>	<i>Hinweis SO und JU: gegenstandslos</i>	
DAS KATECHETENAMT		
Art. 136 Auftrag der Katechetin	Art. 138 Katechetin	
¹ Die Katechetin erfüllt als fachlich ausgebildete und durch die Kirche beauftragte Mitarbeiterin Aufgaben der kirchlichen Unterweisung und der Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung.	¹ Katechetinnen erfüllen Aufgaben des kirchlichen Unterrichts und der christlichen Erziehung.	Das Katechetenamt wird in Art. 136 und in den folgenden Artikeln soweit angezeigt in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen über das Pfarramt beschrieben. Damit wird die grundsätzliche Gleichwertigkeit (nicht: Gleichartigkeit) der drei Ämter unterstrichen.
² Sie übt ihr Amt gebunden an die mit ihrer Beauftragung eingegangenen Verpflichtung selbständig aus.	² Katecheten und nichtordinierte Theologinnen üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Amtes selbständig aus, wenn sie einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis besitzen.	Der Hinweis auf den anerkannten Ausweis entfällt. Katechetin oder Katechet im Sinn dieser Bestimmung ist nur, wer für dieses Amt beauftragt ist (Abs. 1) und somit die Voraussetzungen für die Beauftragung nach Art. 194a und 197a erfüllt hat.
³ Für die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.	⁵ Für die französischsprachigen Kirchgemeinden, die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.	
Art. 137 Anstellung		
¹ Voraussetzung für die Anstellung als Katechetin ist die Beauftragung durch die Kirche nach Art. 197a.		
² Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen und zur Besoldung der Katecheten.		Angesichts der Organisationsautonomie der Kirchgemeinden kann der Synodalrat zur Anstellung und Besoldung nicht mehr als Richtlinien erlassen. Vgl. für heute die Richtlinien

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
		für die Arbeit der Unterweisenden vom 11.8.2004 (KES 44.020).
Art. 138 Einsetzung in das Amt	Art. 136 Amtseinsetzung	
Die Kirche setzt die neu angestellte Katechetin im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt ein.	Gemeindemitarbeiterinnen werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt.	Wie die Beauftragung (vgl. Art. 197a) ist auch die Einsetzung in das Amt einer bestimmten Kirchgemeinde Sache der Kirche.
Art. 139 Gewissenskonflikte		
¹ Wenn eine mit seinem Amt verbundene Tätigkeit den Katecheten in einen Gewissenskonflikt bringt, kann er sich durch den Kirchgemeinderat von deren Ausführung dispensieren lassen.		
² Der Kirchgemeinderat teilt die erteilten Dispense dem Synodalrat mit und konsultiert diesen im Zweifelsfall vor dem Entscheid.		
Art. 140 Weitere Bestimmungen	Art. 134 Stellen / Art. 138 Katechetin	
¹ Der Synodalrat regelt Einzelheiten zu Auftrag und Aufgaben der Katechetinnen sowie zur Durchführung und Form der Einsetzung in ihr Amt in einer Verordnung.	⁴ Der Synodalrat erlässt Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen für die verschiedenen Ämter der Kirchgemeinde und für die Ausbildung und Anstellung der Gemeindemitarbeiter.	Die Verordnungskompetenz des Synodalrats ist nicht neu. Heute gilt die Verordnung vom 22.3.2000 über die Bernische Katechetinnen- und Katechetenausbildung (KES 54.010). Die bestehenden Regelungen werden aber anzupassen und zu ergänzen sein.
² Für die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.	⁵ Für die französischsprachigen Kirchgemeinden, die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.	
DAS SOZIALDIAKONISCHE AMT		
Art. 141 Auftrag des Sozialdiakons	Art. 139 Sozial-Diakonische Mitarbeiter	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>¹ Der Sozialdiakon erfüllt als fachlich ausgebildeter und durch die Kirche beauftragter Mitarbeiter Aufgaben der Diakonie, wie sie in Art. 76-85 dieser Kirchenordnung umschrieben sind.</i>	¹ Sozial-Diakonische Mitarbeiter sind die fachlich ausgebildeten Mitarbeiter, die den sozial-diakonischen Auftrag in der Kirchgemeinde wahrnehmen.	Das sozialdiakonische Amt wird in Art. 141 und in den folgenden Artikeln soweit angezeigt in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen über das Pfarramt beschrieben. Damit wird die grundsätzliche Gleichwertigkeit (nicht: Gleichartigkeit) der drei Ämter unterstrichen.
<i>² Die Aufgaben der Sozialdiakonin richten sich im Einzelnen nach den Bedürfnissen der Menschen in der Kirchgemeinde und nach den Vorgaben in der Arbeitsbeschreibung.</i>		
Art. 142 Anstellung		
<i>¹ Voraussetzung für die Anstellung als Sozialdiakon ist die Beauftragung durch die Kirche nach Art. 197b.</i>		
<i>² Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen und zur Besoldung der Sozialdiakone.</i>		Angesichts der Organisationsautonomie der Kirchgemeinden kann der Synodalrat zur Anstellung und Besoldung nicht mehr als Richtlinien erlassen. Vgl. dazu für heute die Art. 15 ff. der Verordnung vom 6.2.2002 über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 43.010).
Art. 143 Einsetzung in das Amt	Art. 136 Amtseinsetzung	
<i>Die Kirche setzt die neu angestellte Sozialdiakonin im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt ein.</i>	Gemeindemitarbeiterinnen werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt.	Wie die Beauftragung (vgl. Art. 197b) ist auch die Einsetzung in das Amt einer bestimmten Kirchgemeinde Sache <i>der Kirche</i> .
Art. 144 Gewissenskonflikte		
<i>¹ Wenn eine mit seinem Amt verbundene Tätigkeit den Sozialdiakon in einen Gewissenskonflikt bringt, kann er sich durch den Kirchgemeinderat von deren Ausführung dispensieren lassen.</i>		

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
² <i>Der Kirchgemeinderat teilt die erteilten Dispense dem Synodalrat mit und konsultiert diesen im Zweifelsfall vor dem Entscheid.</i>		
Art. 145 Diakonatskapitel	Art. 139 Sozial-Diakonische Mitarbeiter	
<i>Die Sozialdiakoninnen im deutschsprachigen Gebiet des Synodalverbandes sind in einem Diakonatskapitel zusammengeschlossen und zur Teilnahme an diesem verpflichtet.</i>	⁵ Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen im deutschsprachigen Gebiet des Synodalverbandes sind in einem Diakonatskapitel zusammengeschlossen und zur Teilnahme an diesem verpflichtet. Eine Verordnung des Synodalrates bestimmt die Einzelheiten.	
Art. 145a Weitere Bestimmungen		
¹ <i>Der Synodalrat regelt Einzelheiten zu Auftrag und Aufgaben der Sozialdiakone, zur Durchführung und Form der Einsetzung in ihr Amt und zum Diakonatskapitel in einer Verordnung.</i>		Die Verordnungskompetenz des Synodalrats ist nicht neu. Heute gilt die Verordnung vom 6.2.2002 über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 43.010) mit diversen Anhängen. Die bestehenden Regelungen werden aber anzupassen und zu ergänzen sein.
² <i>Für die Diacres im französischsprachigen Gebiet der Kirche bleiben die dafür geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.</i>		
WEITERE DIENSTE		
Art. 145b Grundsatz	Art. 134 Stellen	
¹ <i>Die Kirchgemeinde errichtet, entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten, vollzeitliche oder teilzeitliche Stellen für weitere Dienste zum Aufbau der Gemeinde.</i>	¹ Ihren Ämtern entsprechend schafft die Kirchgemeinde vollzeitliche oder teilzeitliche Stellen für Gemeindemitarbeiterinnen.	Im Anschluss an die Ämter werden in einem besonderen Abschnitt die weiteren Dienste geregelt. Die Regelung entspricht materiell im Wesentlichen den geltenden Bestimmungen. Art. 145b Abs. 1 betont, dass auch die Dienste dem Aufbau der Gemeinde dienen.
² <i>Sie sorgt für eine klare Regelung der Arbeitsverhältnisse sowie der Aufgaben, Befugnisse und</i>	² Der Kirchgemeinderat regelt innerhalb seiner Kompetenzen schriftlich die Dienst- und Arbeitsverhältnisse	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Verantwortung der Mitarbeiter.	der Gemeindemitarbeiter, ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung. ³ Wenn das Kirchgemeindereglement keine Bestimmung enthält, können Gemeindemitarbeiterinnen auch privatrechtlich angestellt werden.	
³ Der Synodalrat erlässt Verordnungen und Richtlinien für die verschiedenen Dienste der Kirchgemeinde und für die Ausbildung und Anstellung der Mitarbeiter .	⁴ Der Synodalrat erlässt Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen für die verschiedenen Ämter der Kirchgemeinde und für die Ausbildung und Anstellung der Gemeindemitarbeiter.	Der Begriff „Amt“ wird hier neu vermieden, weil nicht alle Dienste auch Ämter im Sinn der Kirchenordnung sind. Vgl. Bemerkungen zu den Hinweisen am Anfang und zu Art. 103. Verordnungen sind verbindliche Ausführungsbestimmungen; Richtlinien haben den Stellenwert von rechtlich nicht verbindlichen Empfehlungen.
^{2 (SO)} Die Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde mit einem Pensum von 30 Prozent oder mehr sind in der Regel öffentlichrechtlich angestellt. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeinde geregelt.	^{2 (SO)} Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeinde geregelt. ^{3 (SO)} Gemeindemitarbeiterinnen sind öffentlichrechtlich angestellt.	Die Änderung entspricht einem Antrag der Bezirkssynode Solothurn.
Art. 145c Einsetzung in den Dienst	Art. 136 Amtseinsetzung	
Die Mitarbeiterinnen werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihren Dienst eingesetzt.	Gemeindemitarbeiterinnen werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt.	Der Begriff „Amt“ wird hier neu vermieden, weil nicht alle Dienste auch Ämter im Sinn der Kirchenordnung sind. Vgl. Bemerkungen zu den Hinweisen am Anfang und zu Art. 103.
Art. 145d Kirchenmusikerin	Art. 142 Kirchenmusikerin	
<i>Bisheriger Art. 142, unverändert</i>		
Art. 145e Sigrist, Hauswart	Art. 141 Sigrist, Hauswart	
<i>Bisheriger Art. 141, unverändert</i>		
Art. 145f Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen	Art. 140 Mitarbeiterin im Pflegedienst / Art. 138 Katechetin	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<p>¹ <i>Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen können, ohne als Katechet oder Sozialdiakonin beauftragt zu sein, besondere Aufgaben, namentlich in den Bereichen der kirchlichen Unterweisung, der Diakonie, der Jugendarbeit, der Altersarbeit, der Erwachsenenbildung oder in verwandten Arbeitsfeldern, wahrnehmen.</i></p>	<p>Die Mitarbeiterin im Pflege- und Seelsorgedienst setzt sich für das körperliche und seelische Wohlergehen der Bevölkerung ein. Sie übernimmt Aufgaben im Gesundheitsdienst, in Hauspflege und Gemeindecrankenflege, in der Hilfe für Betagte und Gebrechliche. Die Voraussetzung dazu ist eine entsprechende Ausbildung.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung über die Mitarbeiterin im Pflege- und Seelsorgedienst ist überholt (SPITEX). An ihrer Stelle werden die weiteren kirchlichen Mitarbeiterinnen im Allgemeinen geregelt. Die Kirchgemeinden bestimmen im Rahmen der allgemeinen Vorgaben der Kirchenordnung selbst, welche Mitarbeiterinnen mit welchem Auftrag sie einsetzen wollen (vgl. auch Art. 103 Abs. 2).</p>
<p>² <i>Soweit sie Aufgaben der kirchlichen Unterweisung übernehmen, tun sie dies in Begleitung und nach den Weisungen einer Pfarrerin oder eines beauftragten Katecheten.</i></p>	<p>³ Katechetinnen wie auch nichtordinierte Theologen, die über keinen vom Synodalarat anerkannten Ausweis verfügen, üben ihre Tätigkeit in Verbindung mit einer Pfarrerin oder einem selbständig tätigen Katecheten aus.</p>	<p>Massgebend für die Qualifikation als Katechetin oder Katechet im Sinn der Kirchenordnung ist neu die Beauftragung im Sinn von Art. 197a. Der Hinweis auf den anerkannten Ausweis erübrigt sich.</p>
<p>³ <i>Die Kirchgemeinde berücksichtigt dabei besonders die persönliche Eignung für den Dienst. Der Kirchgemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die weiteren Mitarbeiter die nötigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen oder sich diese aneignen.</i></p>		
<p>4. Zusammenwirken der Organe und Mitarbeiter</p>		
<p>Art. 145g Grundsatz</p>		
<p>¹ <i>Die Organe der Kirchgemeinde und die mit einem Amt oder einem anderen Dienst betrauten Mitarbeiter verfügen über je eigene Zuständigkeiten, verstanden als Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung.</i></p>		<p>In Art. 145g und den folgenden Artikeln werden teilweise bereits bestehende Vorgaben für das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeitenden in einem besonderen Abschnitt zusammengefasst. Art. 145g enthält allgemeine Grundsätze für das Zusammenwirken.</p>
<p>² <i>Sie arbeiten zum Wohl der Gemeinde zusammen. Sie achten dabei die Zuständigkeiten anderer Personen oder Stellen.</i></p>		
<p>Art. 145h Zuweisung der Zuständigkeiten, Zusammenarbeit</p>	<p>Art. 145 Aufteilung der Aufgaben</p>	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<p>¹ Die Kirchgemeinden sorgen für eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten.</p>	<p>¹ Die Kirchgemeinden ordnen die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten in ihren Reglementen. ² Üben in einer Kirchgemeinde oder in einem Kirchenkreis gemäss Art. 144 mehrere Pfarrer, einschliesslich Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen und Verweserinnen, ein Amt aus, sind ihre Aufgaben entweder gebietsmässig oder sachbezogen oder in einer Verbindung beider Gesichtspunkte aufzuteilen.</p>	
<p>² Der Kirchgemeinderat fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Ämtern und weiteren Diensten.</p>	<p>³ Der Kirchgemeinderat stellt unter Mitwirkung der Betroffenen einen Arbeitsplan auf, welcher die Zusammenarbeit unter den Pfarrern und den übrigen Mitarbeiterinnen ordnet.</p>	<p>Der Ausdruck „Arbeitsplan“ ist kritisiert worden und auch nicht mehr ganz zeitgemäss. Er ist deshalb hier, im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung sowohl für die Berner- als auch für die Jurakirche, gestrichen.</p>
<p>³ (BE) <i>gegenstandslos</i></p>	<p>⁴ (BE) <i>aufgehoben</i></p>	
<p>³ (JU) Im Falle eines halb- oder teilzeitlichen Pfarramtes ist der Arbeitsplan für die Zusammenarbeit unter den Pfarrern und weiteren Mitarbeiterinnen von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.</p>	<p>⁴ (JU) Im Falle eines halb- oder teilzeitlichen Pfarramtes ist der Arbeitsplan von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.</p>	<p>Hier ist der Ausdruck „Arbeitsplan“ beibehalten, aber etwas näher umschrieben worden.</p>
<p>³ (SO) Der Hinweis auf die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ist gegenstandslos.</p>	<p>⁴ (SO) Der Hinweis auf die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ist gegenstandslos.</p>	
<p>Art. 145i Verhältnis zum Kirchgemeinderat, Mitsprache</p>	<p>Art. 125 Stellung zum Kirchgemeinderat / Art. 137 Mitsprache</p>	
<p>¹ Die Ausübung eines Amtes oder eines weiteren Dienstes in der Kirchgemeinde ist mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat nicht vereinbar.</p>	<p>¹ (BE) Die Pfarrerin ist üblicherweise nicht Mitglied des Kirchgemeinderates. Sie nimmt aber an dessen sämtlichen Verhandlungen, soweit diese sie nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ¹ (JU) Ist der Pfarrer nicht Mitglied des Kirchgemeinderates, nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. (SO) Die Pfarrerin ist als Gemeindebeamtin nicht Mitglied des Kirchgemeinderates.</p>	<p>Art. 145i Abs. 1 enthält neu eine <i>strenge Unvereinbarkeitsbestimmung</i> für den Kirchgemeinderat, die über die Vorgaben gemäss dem bernischen Gemeindegesetz hinaus geht. Stimmt die Synode dieser Regelung zu, soll dem Kanton beantragt werden, eine Bestimmung in das Gesetz vom 6.5.1945 über die bernischen Landeskirchen aufzunehmen, welche die Kirche ausdrücklich zu einer solchen Regelung ermächtigt.</p>

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<p>² Alle Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht zur Mitsprache in Geschäften, die ihren Aufgabebereich nach dieser Kirchenordnung betreffen. Sie können dem Kirchgemeinderat oder anderen zuständigen Organen Vorschläge und Anträge unterbreiten.</p>	<p>¹ Der Kirchgemeinderat stellt die Mitsprache der Gemeindemitarbeiter in Geschäften, die ihr Amt betreffen, sicher.</p>	<p>Das Recht und die Pflicht zur Mitsprache gelten grundsätzlich und unbedingt, unabhängig davon, in welcher <i>Form</i> die Mitsprache ausgeübt wird. Die in Art. 145k geregelte Teilnahme an den Sitzungen des Kirchgemeinderats ist <i>eine mögliche</i>, aber nicht die einzig denkbare Form der Mitsprache.</p>
<p>³ Die Amtsträger und weiteren Mitarbeiterinnen tragen mit ihrer Mitsprache zur Entscheidungsfindung des Kirchgemeinderates und der übrigen Gemeindeorgane bei.</p>		
<p>Art. 145k Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates</p>	<p>Art. 125 Stellung zum Kirchgemeinderat / Art. 137 Mitsprache</p>	
<p>¹ Die Kirchgemeinden regeln die Teilnahme der Mitarbeiter an allen Sitzungen des Kirchgemeinderates. Das Pfarramt ist an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.</p>	<p>^{1 (BE)} Die Pfarrerin ist üblicherweise nicht Mitglied des Kirchgemeinderates. Sie nimmt aber an dessen sämtlichen Verhandlungen, soweit diese sie nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>^{1 (JU)} Ist der Pfarrer nicht Mitglied des Kirchgemeinderates, nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² In Gemeinden mit mehreren Pfarrern können sich diese durch eine Kollegin oder eine Delegation vertreten lassen, es sei denn, die Geschäfte erfordern die Teilnahme aller Pfarrer.</p> <p>² Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil, sofern dieser nichts anderes beschliesst. Sie haben Antragsrecht in allen die Gemeindemitarbeit betreffenden Fragen. In Kirchgemeinden mit mehreren Gemeindehelfern kann die Vertretung durch eine Delegation erfolgen.</p> <p>^(SO) Die Mitsprache der Gemeindemitarbeiter im Kirchgemeinderat bedarf der Regelung in der Kirchgemein-</p>	<p>Grundsätzlich regeln die Kirchgemeinden die Teilnahme der Mitarbeitenden an den Sitzungen des Kirchgemeinderats im Rahmen ihrer Organisationsautonomie selbst. Vorgeschrieben ist aber, wie heute, die Teilnahme des Pfarramts, das an der Leitung der Gemeinde Teil hat (Art. 123). Ob die Kirchenordnung diesen Eingriff in die Organisationsautonomie der Gemeinden im Sinn einer verbindlichen innerkirchlichen Vorgabe betreffend die „religiöse Aufgabe des Pfarramtes“ vorsehen darf, ist nicht unumstritten. Eine ausdrückliche Ermächtigung im staatlichen Recht zum Erlass einer derartigen Vorschrift erscheint mindestens erwünscht. Stimmt die Synode dieser Regelung zu, soll dem Kanton deshalb beantragt werden, eine Bestimmung in das Gesetz vom 6.5.1945 über die bernischen Landeskirchen aufzunehmen, welche die Kirche ausdrücklich zu einer solchen Regelung ermächtigt.</p>

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
	deordnung.	
² <i>In grösseren Kirchengemeinden können sich die Mitarbeiterinnen durch eine Delegation vertreten lassen.</i>	² In Gemeinden mit mehreren Pfarrern können sich diese durch eine Kollegin oder eine Delegation vertreten lassen, es sei denn, die Geschäfte erfordern die Teilnahme aller Pfarrer. ² Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil, sofern dieser nichts anderes beschliesst. Sie haben Antragsrecht in allen die Gemeindemitarbeit betreffenden Fragen. In Kirchengemeinden mit mehreren Gemeindehelfern kann die Vertretung durch eine Delegation erfolgen.	
³ <i>Der Kirchengemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes und weiterer Mitarbeiter, die nach den gemeindeeigenen Bestimmungen an der Sitzung teilnehmen, zu behandeln.</i>		Der Kirchengemeinderat soll ausnahmsweise das Recht haben, ein Geschäft auch dann unter Ausschluss aller Mitarbeitenden zu behandeln, wenn die Kirchengemeinde die Teilnahme derselben vorsieht. Auch zu diesem Punkt erscheint eine ausdrückliche Ermächtigung im staatlichen Recht zum Erlass einer derartigen Vorschrift erwünscht.
⁴ <i>Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Ausstandspflicht.</i>		
5. Zusammenarbeit der Kirchengemeinden		
Art. 146 Gesamtkirchengemeinden und Gemeindeverbindungen	Art. 146 Gesamtkirchengemeinden und Gemeindeverbindungen	
<i>Bisheriger Art. 146, unverändert</i>		
D. Die Kirche im Bezirk und in der Region	D. Die Kirche im Bezirk und in der Region	
Art. 151a Regionalpfarrer	Art. 132 Regionalpfarrämter	
<i>Bisheriger Art. 132, unverändert</i>		

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
E. Die Kirche	E. Die Kirche	
I. Der Auftrag der Kirche	I. Der Auftrag der Kirche	
Art. 153 Aufgaben, allgemein	Art. 153 Aufgaben, allgemein	
¹ Die Kirche gewährleistet die Zusammengehörigkeit und das Zusammenwirken ihrer Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke.	¹ Die Kirche gewährleistet die Zusammengehörigkeit und das Zusammenwirken ihrer Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke.	
² Sie schafft Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in den Kirchgemeinden und Bezirken, wie er in dieser Kirchenordnung beschrieben ist. Sie ermutigt und unterstützt deren Organe, Pfarrerinnen, Katecheten, Sozialdiakoninnen und weiteren Mitarbeiter.	² Sie schafft Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in den Kirchgemeinden und Bezirken, wie er in dieser Kirchenordnung beschrieben ist. Sie ermutigt und unterstützt deren Organe, Pfarrerinnen und Mitarbeiter.	Um die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Ämter zu unterstreichen, werden auch in dieser Bestimmung neben den Pfarrpersonen die Katechetinnen und Katecheten sowie die und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone neu ausdrücklich erwähnt.
³ Sie erfüllt jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.	³ Sie erfüllt jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.	
II. Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen	II. Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen	
4. Der Synodalrat (Kirchenrat) und die Kommissionen	4. Der Synodalrat (Kirchenrat) und die Kommissionen	
Art. 175 Synodalrat: Zuständigkeiten und Aufgaben	Art. 175 Synodalrat: Zuständigkeiten und Aufgaben	
¹ Der Synodalrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm diese Kirchenordnung zuweist.	¹ Der Synodalrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm diese Kirchenordnung zuweist.	
² Er berät und unterstützt die Organe, Pfarrer, Kate-	² Er berät und unterstützt die Organe, Pfarrer und Mit-	Um die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Ämter zu unterstreichen, werden auch in dieser Bestimmung neben den

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<p>chetinnen, Sozialdiakone und weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätigkeiten und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.</p>	<p>arbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätigkeiten und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.</p>	<p>Pfarrpersonen die Katechetinnen und Katecheten sowie die und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone neu ausdrücklich erwähnt.</p>
<p>³ Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke, über die Pfarrerinnen, Katecheten und Sozialdiakoninnen sowie über die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen, Ermahnungen aussprechen und die notwendigen Massnahmen einleiten. Er kann den zuständigen staatlichen Stellen aufsichtsrechtliche Vorkehren gemäss staatlicher Gesetzgebung beantragen.</p>	<p>³ Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke sowie über die Pfarrerinnen und die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen, Ermahnungen aussprechen und die notwendigen Massnahmen einleiten.</p>	<p>Im Sinn einer möglichst weit gehenden Gleichbehandlung der Ämter und als Pendant zur Erwähnung Katechetinnen und Katecheten sowie die und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Abs. 1 sieht Abs. 3 die Aufsicht des Synodalrats nicht nur für die Pfarrpersonen, sondern auch die andern Amtsträgerinnen und Amtsträger vor.</p> <p>Eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die zuständige staatliche Stelle kann nach staatlichem Verfahrensrecht grundsätzlich jede beliebige Person oder Organisation einreichen (vgl. auch das allgemeine Antragsrecht des Synodalrats nach Art. 3a und 66 des Gesetzes vom 6.5.1945 über die bernischen Landeskirchen). Der Klarheit halber wird diese Möglichkeit trotzdem neu ausdrücklich erwähnt.</p>
<p>⁴ In Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken, namentlich in Konflikten zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrerin, Katechet oder Sozialdiakonin, hilft er nach Lösungen suchen. Er entscheidet auf Antrag einer beteiligten Partei oder von Amtes wegen, soweit dazu nicht staatliche Stellen zuständig sind.</p>	<p>⁴ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann. Bei Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch durch ein Dekanat erfolglos verlaufen ist.</p>	<p>Der heutige Abs. 4 wird neu auf zwei Absätze aufgeteilt. Der neue Abs. 4 regelt, entsprechend dem Duktus in Abs. 3, zunächst die Aufgaben betreffend die Kirchgemeinden. Die heutige Regelung wird mit einem <i>Entscheidungsrecht</i> ergänzt. Zu denken ist z.B. an die Frage, ob eine bestimmte nicht ordinierte Person eine Predigt halten oder Kasualien verrichten darf.</p> <p>Der Synodalrat beabsichtigt im Fall der Annahme dieser Bestimmung, ein Modell für Interventionen in Gemeindeanlässen zu entwickeln.</p>
<p>⁵ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann.</p>	<p>⁴ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann. Bei Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch durch ein Dekanat erfolglos verlaufen ist.</p>	
<p>⁶ Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer, die Katechetinnen, die Sozialdiakone und andere Mitarbeiterinnen zu</p>	<p>⁵ Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen zu Orientierungs- und Konsultationskonfe-</p>	<p>Konferenzen sind, im Sinn einer möglichst parallelen Regelung für die Ämter, neu auch für Katechetinnen und Katecheten und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ausdrück-</p>

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Konferenzen einberufen. <i>Er kann den Pfarrern, den Katechetinnen und den Sozialdiakonen die Teilnahme an solchen Konferenzen verbindlich vorschreiben.</i>	renzen einberufen.	lich vorgesehen. Der Synodalrat soll diese Personen auch zur Teilnahme verpflichten können. Im Einzelfall wird jeweils zu prüfen sein, ob eine solche Pflicht auch verhältnismässig und angezeigt ist.
⁷ Er sorgt für die innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.	⁶ Er sorgt für die innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.	
⁸ Er pflegt Beziehungen zu theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere zur Theologischen Fakultät der Universität Bern, sowie zu Ausbildungsstätten für weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinden.	⁷ Er pflegt Beziehungen zu theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere zur Theologischen Fakultät der Universität Bern, sowie zu Ausbildungsstätten für Gemeindemitarbeiter.	Abs. 8 wird rein redaktionell angepasst. Der Begriff „Gemeindemitarbeiter“ wird in der Kirchenordnung nicht mehr verwendet.
⁹ Er vertritt den Synodalverband gegenüber dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.	⁸ Er vertritt den Synodalverband gegenüber dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.	Abs. 9 wird der aktuellen Bezeichnung der SEK-Exekutive angepasst.
¹⁰ Er veranlasst theologische und rechtliche Grundlagenarbeit und befasst sich mit Fragen der kirchlichen Planung.	⁹ Er veranlasst theologische und rechtliche Grundlagenarbeit und befasst sich mit Fragen der kirchlichen Planung.	
¹¹ Er veranlasst die Behandlung wichtiger gesellschaftlicher Fragen und ist befugt, dazu öffentlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bei staatlichen Behörden im Namen des Synodalverbandes vorstellig zu werden, wo es das Interesse der Kirche, der Kirchenglieder oder der Bevölkerung erfordert.	¹⁰ Er veranlasst die Behandlung wichtiger gesellschaftlicher Fragen und ist befugt, dazu öffentlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bei staatlichen Behörden im Namen des Synodalverbandes vorstellig zu werden, wo es das Interesse der Kirche, der Kirchenglieder oder der Bevölkerung erfordert.	
9. Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche	9. Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche	
Art. 193 Grundsatz	Art. 193 Ausbildung, allgemein / Art. 135 Eignung und Ausbildung	
¹ Voraussetzungen für die Übernahme eines Dienstes sind die persönliche Eignung und eine Ausbildung, welche die Mitarbeiterin befähigt, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.	¹ Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes sind die persönliche Eignung und eine Ausbildung, welche die Gemeindemitarbeiterin befähigt, die Aufgaben ihres Amtes fachgerecht zu erfüllen.	Der Begriff „Amt“ wird an dieser Stelle vermieden, weil die Bestimmung für alle Dienste gilt (zum Verhältnis von Amt und weiteren Diensten vgl. Bemerkungen zu den Hinweisen am Anfang und zu Art. 103). Auch der Begriff „Gemeindemi-

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
² Die Kirche ist mitverantwortlich für die Ausbildung und die Weiterbildung aller kirchlichen Mitarbeiter.	¹ Die Kirche ist mitverantwortlich für die Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung aller kirchlichen Mitarbeiter. ² Die Kirchgemeinde fördert die Fort- und Weiterbildung ihrer Gemeindemitarbeiter.	tarbeiterin" wird vermieden. Entsprechend der Terminologie des Reglements vom 27.5.2008 für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement; KES 59.010) ist neu an Stelle von Fort- und Weiterbildung nur noch von Weiterbildung die Rede.
³ Sie arbeitet mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern und mit anderen Ausbildungsstätten zusammen und schafft und unterhält wo nötig eigene Schulungsmöglichkeiten für kirchliche Mitarbeiterinnen.	² Sie arbeitet mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern und mit anderen Ausbildungsstätten zusammen und schafft und unterhält wo nötig eigene Schulungsmöglichkeiten für kirchliche Mitarbeiterinnen.	
Art. 194 Ausbildung: Pfarrer	Art. 194 Pfarrer: Ausbildung	
<i>Bisheriger Art. 194, unverändert</i>		
Art. 194a Ausbildung: Katechetinnen		
¹ Die Kirche bildet Katechetinnen aus mit dem Ziel, diese zu befähigen, alle Aufgaben der kirchlichen Unterweisung selbständig wahrzunehmen.		Der neue Art. 194a fasst die wichtigsten Grundsätze der heutigen Regelung in der Verordnung vom 22.3.2000 über die Bernische Katechetinnen- und Katechetenausbildung (KES 54.010) zusammen.
² Die Ausbildung setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren voraus, in welchem die Eignung der Person abgeklärt wird.		
³ Sie wird mit einem Diplom abgeschlossen. Der Synodalrat setzt eine Prüfungskommission ein.		
⁴ Der Synodalrat entscheidet über die Anerkennung von Ausweisen über eine andernorts erworbene Ausbildung.		
⁵ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.		Vgl. für heute die Verordnung vom 22.3.2000 über die Bernische Katechetinnen- und Katechetenausbildung (KES 54.010). Die Verordnung wird den Neuerungen in der Kirchenordnung anzupassen sein.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
⁶ Für die <i>Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden</i> bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.		
Art. 194b Ausbildung: Sozialdiakone	Art. 139 Sozial-Diakonische Mitarbeiter	
¹ Die Sozialdiakone erwerben ihre Ausbildung an einer vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsstätte.	³ Ihre Ausbildung erwerben Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen an einer vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsstätte. Der Synodalrat berücksichtigt die Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz und der Conférence des Eglises protestantes de la Suisse romande.	
² Für die <i>französischsprachige Schweiz</i> gelten die besonderen Bestimmungen über die <i>Diacres</i> .		
³ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung . Er berücksichtigt die Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz und der Conférence des Eglises protestantes de la Suisse romande.		Vgl. für heute die Verordnung vom 6.2.2002 über die sozialdiakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 43.010). Die Verordnung wird den Neuerungen in der Kirchenordnung anzupassen sein.
Art. 195 Pfarrerinnen: Ordination	Art. 195 Pfarrerinnen: Ordination	
¹ Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zum Dienst als Pfarrerin. Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme des Pfarrers in den Kirchendienst. Ordinationen anderer evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz werden anerkannt; über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen im Inland und Ausland entscheidet der Synodalrat unter Berücksichtigung der Leuenberger Konkordie und der durch diese begründeten Kirchengemeinschaft .	¹ Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zum Dienst als Pfarrerin. Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme des Pfarrers in den Kirchendienst. Ordinationen anderer evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz werden anerkannt; über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen im Inland und Ausland entscheidet der Synodalrat.	Der neue Hinweis auf die Leuenberger Konkordie ist in der Vernehmlassung von verschiedener Seite verlangt worden.
² Wer ordiniert werden möchte, reicht dem Synodalrat	² Wer ordiniert werden möchte, reicht dem Synodalrat	

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
ein Gesuch ein und legt die Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bei.	ein Gesuch ein und legt die Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bei.	
³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Gewährung der Ordination, ordnet diese an und stellt gegebenenfalls der zuständigen Behörde Antrag auf Aufnahme in den Kirchendienst.	³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Gewährung der Ordination, ordnet diese an und stellt gegebenenfalls der zuständigen Behörde Antrag auf Aufnahme in den Kirchendienst.	
<p>⁴ Wer ordiniert wird, gelobt vor Gott und der Kirche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Frohe Botschaft von Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich zu verkünden und in der Gemeinde die Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und zu allen Menschen zu feiern, - zu bezeugen, dass die Frohe Botschaft für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in Staat und Gesellschaft. Wirtschaft und Kultur gilt, und daher alles Unrecht und jede leibliche, geistige und seelische Not und deren Ursachen zu bekämpfen, - in allem Wirken die Einheit der Kirche in den vielfältigen Formen des Glaubens und Handelns zu fördern, mit den eigenen Gaben und zusammen mit den anderen Amtsträgern am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, geleitet von Hoffnung und Liebe, zum Besten von Kirche und Welt. 		Neu wird der Inhalt des Ordinationsgelübdes, ausdrücklich festgeschrieben. Der Text entspricht dem liturgischen Text der Ordination 2009.
⁵ Der Synodalrat gewährt die Ordination mit Wirkung für das ganze Gebiet des Synodalverbandes.	⁴ Der Synodalrat gewährt die Ordination mit Wirkung für das ganze Gebiet des Synodalverbandes.	
⁶ Er kann die mit der Ordination verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Pfarrerin in schwer wiegender Weise gegen das Ordinationsgelübde oder die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.		Die Ordination als solche soll als einmaliger Akt grundsätzlich <i>unentziehbar</i> bleiben. Ausdrücklich vorgesehen ist aber neu der Entzug der mit der Ordination verbundenen <i>Rechte</i> . Ein solcher Entzug wird aber nur tatsächliche Wirkungen haben, wenn das Gesetz vom 6.5.1945 über die bernischen Landeskirchen, das heute z.B. für die Aufnahme in den Kirchendienst auf die Ordination selbst abstellt, angepasst wird.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
		Stimmt die Synode der vorliegenden Regelung zu, soll dem Kanton deshalb eine entsprechende Änderung des Kirchengesetzes beantragt werden.
<i>⁷ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Ordination und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Ordinationsfeier sowie den Entzug der mit der Ordination verbundenen Rechte.</i>		Heute gilt die Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010). Diese Verordnung wird insbesondere betreffend die Ordination den Neuerungen in der Kirchenordnung anzupassen sein.
Art. 196 Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst	Art. 196 Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst	
¹ Die Aufnahme in den Kirchendienst durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion des Kantons Bern oder den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ist Voraussetzung für die Wählbarkeit als Pfarrer oder Inhaberin einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle.	¹ Die Aufnahme in den Kirchendienst durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion des Kantons Bern oder den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ist Voraussetzung für die Wählbarkeit als Pfarrer oder Inhaberin einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle.	
² Wer in den Kirchendienst aufgenommen werden möchte, reicht der Kirche ein Gesuch zuhanden der zuständigen Behörde ein. Diese entscheidet aufgrund empfehlender Gutachten des Synodalrates und der Prüfungskommission.	² Wer in den Kirchendienst aufgenommen werden möchte, richtet der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern ein Gesuch zuhanden der zuständigen Behörde ein. Diese entscheidet aufgrund empfehlender Gutachten des Synodalrates und der Prüfungskommission.	Mit der neuen Formulierung wird lediglich ein „Verschreiber“ korrigiert.
³ Die Aufnahme in den Kirchendienst der einen Kirche des Synodalverbandes genügt als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Kirchendienst der anderen.	³ Die Aufnahme in den Kirchendienst der einen Kirche des Synodalverbandes genügt als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Kirchendienst der anderen.	
⁴ Jede Wahl in eine Stellung gemäss Abs. 1 unterliegt auch nach erfolgter Aufnahme in den Kirchendienst der Genehmigung der zuständigen Behörde.	⁴ Jede Wahl in eine Stellung gemäss Abs. 1 unterliegt auch nach erfolgter Aufnahme in den Kirchendienst der Genehmigung der zuständigen Behörde.	
<i>⁵ Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, soweit die Kirche für die Regelung zuständig ist.</i>		Seit dem 1.1.2010 ist die Verordnung vom 26.11.2009 über die Aufnahme in den Kirchendienst (KES 41.070) in Kraft, die in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten erarbeitet worden ist.

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Art. 197 Französischsprachige Pfarrer	Art. 197 Französischsprachige Pfarrer	
¹ Für die französischsprachigen Pfarrer sind zusätzlich empfehlende Gutachten der jurassischen Kommission für Lernvikariat, Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst notwendig.	¹ Für die französischsprachigen Pfarrer sind zusätzlich empfehlende Gutachten der jurassischen Kommission für Lernvikariat, Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst notwendig.	
² Dieser Kommission gehören an: <ul style="list-style-type: none"> - das jurassische Mitglied der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern, - der Vertreter des kirchlichen Bezirks Jura im Synodalrat, - der Präsident des jurassischen Pfarrvereins, - ein Laienmitglied des Vorstandes des kirchlichen Bezirks Jura und - ein Vertreter des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. 	² Dieser Kommission gehören an: das jurassische Mitglied der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern und der bernischen Lernvikariatskommission, der Vertreter des kirchlichen Bezirks Jura im Synodalrat, der Präsident des jurassischen Pfarrvereins, ein Laienmitglied des Vorstandes des kirchlichen Bezirks Jura und ein Vertreter des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.	Die heute nicht mehr bestehende bernische Lernvikariatskommission ist gestrichen.
Art. 197a Katechetinnen: Beauftragung	Art. 138 Katechetin	
¹ Mit der Beauftragung ermächtigt die Kirche geeignete Personen aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zur Ausübung des Katechetenamtes. Die Kirche bittet für sie um Gottes Segen.	⁴ Die Katechetinnen, die über einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis verfügen, werden ordiniert. Mit der Ordination anerkennt die Kirche die Berufung und Ausbildung der Ordinierten, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Andererseits anerkennen die Ordinierten Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.	Gemäss Beschlüssen der Wintersynode 2008 ist für die Katechetinnen an Stelle der Ordination und als deren Pendant eine Beauftragung durch die Kirche vorzusehen. Die Regelung in Art. 197a ist, soweit angezeigt, in Analogie zu den Bestimmungen über die Ordination der Pfarrpersonen in Art. 195 formuliert.
² Wer beauftragt werden möchte, reicht der Kirche ein entsprechendes Gesuch ein.		
³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Beauftragung und ordnet diese an.		
⁴ Wer beauftragt wird, verpflichtet sich, den Auftrag		

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>als Katechet nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Ordnungen der Kirche zu erfüllen.</i>		
⁵ <i>Die Beauftragung gilt für das ganze Gebiet der Kirche. Sie ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.</i>		
⁶ <i>Der Synodalrat kann die mit der Beauftragung verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Katechetin in schwer wiegender Weise gegen die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.</i>		
⁷ <i>Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Beauftragung und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Beauftragungsfeier sowie den Entzug der mit der Beauftragung verbundenen Rechte.</i>		Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bestehen derzeit noch nicht. Sie werden noch zu erlassen sein.
⁸ <i>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden.</i>	⁵ Für die französischsprachigen Kirchgemeinden, die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.	
Art. 197b Sozialdiakone: Beauftragung	Art. 139 Sozial-Diakonische Mitarbeiter	
¹ <i>Mit der Beauftragung ermächtigt die Kirche geeignete Personen aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zur Ausübung des sozialdiakonischen Amtes. Die Kirche bittet für sie um Gottes Segen.</i>	⁴ Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiter können sich ordinieren lassen. Mit der Ordination anerkennt die Kirche deren Berufung und Ausbildung, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkennen mit der Ordination Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.	Gemäss Beschlüssen der Wintersynode 2008 ist für die Sozialdiakone an Stelle der Ordination und als deren Pendant eine Beauftragung durch die Kirche vorzusehen. Die Regelung in Art. 197a ist, soweit angezeigt, in Analogie zu den Bestimmungen über die Ordination der Pfarrpersonen in Art. 195 formuliert.
² <i>Wer beauftragt werden möchte, reicht der Kirche ein entsprechendes Gesuch ein.</i>		
³ <i>Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Beauftragung und ordnet</i>		

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>diese an.</i>		
⁴ <i>Wer beauftragt wird, verpflichtet sich, den Auftrag als Sozialdiakonin nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Ordnungen der Kirche zu erfüllen.</i>		
⁵ <i>Die Beauftragung gilt für das ganze Gebiet der Kirche. Sie ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.</i>		
⁶ <i>Der Synodalrat kann die mit der Beauftragung verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn der Sozialdiakon in schwer wiegender Weise gegen die für ihn geltenden Bestimmungen verstossen hat.</i>		
⁷ <i>Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Beauftragung und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Beauftragungsfeier sowie den Entzug der mit der Beauftragung verbundenen Rechte.</i>		Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bestehen derzeit noch nicht. Sie werden noch zu erlassen sein.
⁸ <i>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Diacres im französischsprachigen Gebiet der Kirche.</i>		
Art. 198 Einsetzung in den kirchlichen Dienst	Art. 198 Amtseinsetzung	
¹ <i>Die Pfarrerrinnen, die Katechetinnen, die Sozialdiakoninnen und die weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche werden feierlich in den kirchlichen Dienst eingesetzt.</i>	³ Eine Amtseinsetzung wird in der Regel auch für Gemeindemitarbeiter, Mitarbeiterinnen der kirchlichen Bezirke und gesamtkirchliche Beauftragte vorgesehen.	Die Einsetzung in den kirchlichen Dienst erfolgt jeweils für eine konkrete Stelle, im Fall der Ämter nach erfolgter Ordination oder Beauftragung. In der Vernehmlassung ist vereinzelt verlangt worden, dass die Einsetzung <i>freiwillig</i> sein soll. Als Zeichen der Verbundenheit der konkreten Anstellung mit der ganzen Kirche wird an der Voraussetzung der Einsetzung festgehalten.
² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über Durchführung und Form der Amtseinsetzung von Pfarrern, Katechetinnen und Sozialdiakonen ; für die	⁴ Der Synodalrat erlässt Bestimmungen über Durchführung und Form der Amtseinsetzung von Pfarrern; für die Amtseinsetzung der übrigen kirchlichen Mitarbeite-	Der Begriff „Amt“ wird neu nur noch für Pfarrpersonen, Katechetinnen und Katechetinnen sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone verwendet (vgl. Art. 103 Abs. 3). Heute gilt die

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Einsetzung der übrigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Behördemitglieder erlässt er Richtlinien.	rinnen und Behördemitglieder erlässt er Richtlinien.	Verordnung vom 25.8.1993 über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung (KES 41.010). Sie wird den Neuerungen in der Kirchenordnung anzupassen sein.
³ Über diese Kirchenordnung hinaus gehende Bestimmungen der Verbandskirchen bleiben vorbehalten.	⁵ Weitergehende Bestimmungen der Verbandskirchen bleiben vorbehalten.	
Art. 199 Weiterbildung	Art. 199 Fort- und Weiterbildung	
¹ Die Pfarrerinnen und kirchlichen Mitarbeiter sorgen in Absprache mit ihren Vorgesetzten für ihre Weiterbildung .	¹ Die Pfarrerinnen und kirchlichen Mitarbeiter sorgen für ihre Fort- und Weiterbildung.	Neu wird verlangt, dass die Weiterbildung in Absprache mit den Vorgesetzten erfolgt. Entsprechend der Terminologie des Reglements vom 27.5.2008 für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement; KES 59.010) ist neu an Stelle von Fort- und Weiterbildung nur noch von Weiterbildung die Rede.
² Die Kirchgemeinden, die kirchlichen Bezirke und die Kirche ermöglichen und unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen.	² Die Kirchgemeinden, die kirchlichen Bezirke und die Kirche ermöglichen und unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen.	Vgl. Bemerkung zu Abs. 1.
³ Die Synode erlässt ein Reglement über die Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter.		Heute gilt das vom 27.5.2008 für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement; KES 59.010).
Art. 200 Anstellung	Art. 200 Anstellung	
<i>Bisheriger Art. 200, unverändert</i>		
Art. 201 Schweigepflicht	Art. 201 Schweigepflicht	
<i>Bisheriger Art. 201, unverändert</i>		
Art. 202 Besondere Stellen	Art. 202 Besondere Stellen	
Kirchliche Mitarbeiter wie Regionalpfarrerinnen, Per-	Kirchliche Mitarbeiter wie Regionalpfarrerin, Gehörlo-	Anstelle der heute nicht mehr existierenden Gehörlosenpfar-

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<i>sonen in einem Spezialpfarramt</i> und andere, deren Stellen durch staatliche Gesetze oder Konventionsrecht geordnet sind, unterstehen in ihrer kirchlichen Tätigkeit dieser Kirchenordnung.	senpfarrer und andere, deren Stellen durch staatliche Gesetze oder Konventionsrecht geordnet sind, unterstehen in ihrer kirchlichen Tätigkeit dieser Kirchenordnung.	rer ist neu allgemeiner von Personen in einem Spezialpfarramt die Rede.
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 203d Inkrafttreten der Änderungen vom ...2010		
¹ Der Synodalrat setzt die Änderungen dieser Kirchenordnung vom ... 2010 in Kraft.		Abs. 1 überlässt es dem Synodalrat, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen. Der Synodalrat kann einzelne Bestimmungen auch zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen, z.B. die Art. 145i und 145k, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage im staatlichen Recht noch nicht geschaffen ist.
² Die Bestimmungen über die Beauftragung der Katechetinnen und Sozialdiakoninnen und deren Wirkungen gelten ab diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt der Abs. 3 und 4.		Abs. 2 bringt an sich eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck. Die neuen Bestimmungen über die Beauftragung und deren Wirkungen (und damit auch über die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Katechetin oder Katechet oder als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon) gelten grundsätzlich ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, unabhängig davon, ob eine Person bereits im kirchlichen Dienst steht oder nicht. Die Abs. 3 und 4 enthalten für bestimmte Personen abweichende Regelungen.
³ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom ... 2010 über ein Diplom als Katechet verfügen oder von der Kirche als wählbare Sozial-Diakonische Mitarbeiterin anerkannt sind, gelten ab dem Inkrafttreten dieser Änderungen vorläufig als Katechetinnen oder Sozialdiakone im Sinn dieser Kirchenordnung. Sie können sich nach Art. 197a oder 197b beauftragen lassen. Verzichten sie auf diese Beauftragung können sie das Katechetenamt oder das sozialdiakonische Amt längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten der		Wer bereits heute über ein Diplom als Katechetin oder Katechet gemäss Art. 15 ff. der Verordnung vom 22.3.2000 über die Bernische Katechetinnen- und Katechetenausbildung (KES 54.010) verfügt oder nach Art. 9 der Verordnung vom 6.2.2002 über die sozialdiakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 43.010) als SDM wählbar ist, kann, im Sinn einer gewissen „Besitzstandsgarantie“ das Amt als Katechetin oder Katechet oder als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon weiter ausüben. Weil die Beauftragung aber grundsätzlich notwendige Voraussetzung für die Ausübung eines Amtes ist, müssen sich diese Personen innert fünf Jahren für ihr Amt beauftragen lassen. Sie können dies auch dann tun,

Antrag Neuregelung (1. Lesung)	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Änderungen vom ... 2010 weiter ausüben.		wenn die dafür geltenden Voraussetzungen nach neuem Recht nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Verzichten sie auf eine Beauftragung innert dieser Frist, dürften sie später das Amt nicht mehr ausüben. Möglich bleibt aber eine Tätigkeit als „weitere kirchliche Mitarbeiterin“ im Sinn von Art. 145 f.
⁴ Nach bisherigem Recht ordinierte Sozial-Diakonische Mitarbeiter gelten als beauftragte Sozialdiakone im Sinn dieser Kirchenordnung.		Abs. 4 enthält eine besondere Bestimmung für bereits ordinierte SDM. Die Ordination bzw. die Beauftragung sind nach der Kirchenordnung ein <i>einmaliger Akt</i> , der in allgemeiner Weise zur Ausübung eines kirchlichen Amtes ermächtigt. Wer bereits nach altem Recht ordiniert ist, muss (und kann) deshalb nicht nochmals beauftragt werden.